Kanton Bern
Canton de Berne

Sicherheitsdirektion

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechts-
dienst

BSIG Nr. 1/121.1/1.2

27. März 2026

Kontaktstelle:
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
br.zbd@be.ch
031 633 47 85

Geht an:
- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Burgergemeinden
- Diverse Abonnenten

Wegleitung

Einbürgerung und Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (für Gesuchseingänge ab 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 5

1.1 Ziel und Zweck 5

1.2 Grundsätzliches 5

1.2.1 Gültigkeit 5

1.2.2 Geschlechtsspezifische Formulierung 5

1.3 Rechtliche Grundlagen 5

1.3.1 Bund 5

1.3.2 Kanton 5

1.4 Nützliche Links 5

1.5 Abkürzungsverzeichnis 6

2. Einbürgerung oder Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern 7

2.1 Prozess 7

2.2 Formelle Voraussetzungen 7

2.2.1 Gesuchsformulare und einzureichende Unterlagen bei der Gemeinde 7

2.2.2 Unvollständige Gesuche 7

2.2.3 Zuständigkeiten (örtlich, sachlich, persönlich) 7

2.2.4 Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren / eingetragenen Partnerschaften bzw. Trennung des Gesuchs 7

2.2.5 Einbezug minderjähriger Kinder in das Gesuch eines oder beider Elternteile bzw. Trennung des Gesuchs ... 7
2.2.6 Gesuche von Minderjährigen ... 8
2.3 Materielle Voraussetzungen ... 8
2.3.1 Nachweis der engen Verbundenheit mit der Gemeinde ... 8
2.3.2 Weitere kommunale Einbürgerungs- oder Einburgerungsvoraussetzungen ... 8
2.4 Das Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren ... 9
2.4.1 Abklärungen ... 9
2.4.2 Behandlungsfristen ... 9
2.4.3 Sistierung ... 9
2.4.4 Zusicherungsentscheid ... 9
2.4.5 Mitteilungen ... 9
2.4.6 Aktenaufbewahrung und Archivierung ... 10
2.5 Einbürgerungsgebühren ... 10
2.5.1 Grundsatz ... 10
2.5.2 Höhe ... 10
2.5.3 Bezug ... 10
2.5.4 Einbezug minderjährige Kinder ... 10
2.5.5 Unentgeltliche Rechtspflege (uR) ... 10
3. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ... 11
3.1 Prozess ... 11
3.2 Formelle Voraussetzungen ... 11
3.2.1 Gesuchsformulare und einzureichende Unterlagen bei der Gemeinde ... 11
3.2.2 Unvollständige Gesuche ... 11
3.2.3 Zuständigkeiten ... 11
3.2.3.1 Örtlich ... 11
3.2.3.2 Sachlich ... 11
3.2.3.3 Persönlich ... 11
3.2.4 Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren / eingetragenen Partnerschaften bzw. Trennung des Gesuchs ... 11
3.2.5 Einbezug minderjähriger Kinder ins Gesuch eines oder beider Elternteile bzw. Trennung des Gesuchs ... 12
3.2.5.1 Grundsatz ... 12
3.2.5.2 Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils ... 12
3.2.5.3 Zustimmung des Kindes ... 12
3.2.5.4 Volljährigkeit während dem Einbürgerungsverfahren ... 12
3.2.5.5 Geburt eines Kindes während dem Einbürgerungsverfahren ... 12
3.2.5.6 Trennung des Gesuchs ... 13
3.2.6 Gesuche von Minderjährigen ... 13

3.2.7 Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) ... 13
3.2.8 Aufenthaltsvoraussetzungen ... 13
3.2.8.1 Begriff des Aufenthalts ... 13
3.2.8.2 Bundesrechtliche Aufenthaltsvoraussetzungen ... 15
3.2.8.3 Kantonale Aufenthaltsvoraussetzungen ... 15
3.2.8.4 Ausnahmen von den Aufenthaltsvoraussetzungen ... 16
3.2.8.5 Nichterfüllen der Aufenthaltsvoraussetzungen ... 16
3.2.8.6 Wegzug während des Verfahrens ... 16
3.3 Integration ... 16
3.3.1 Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen ... 16
3.3.2 Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz ... 19
3.3.3 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ... 20
3.3.3.1 Grundsatz ... 20
3.3.3.2 Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sowie Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen ... 20
3.3.3.3 Schulden ... 20
3.3.3.4 Steuerschulden ... 20
3.3.3.5 Betreibungen und Verlustscheine ... 21
3.3.3.6 Abklärung allfälliger Einträge im VOSTRA beim ZBD und von Strafen nach JStG bei der Jugendanwaltschaft ... 22
3.3.3.7 Einträge im Strafregister ... 22
3.3.3.8 Verurteilungen von Jugendlichen ... 23
3.3.3.9 Hängige Strafverfahren ... 23
3.3.4 Respektierung der Werte der Bundesverfassung ... 23
3.3.5 Sprachnachweis ... 24
3.3.6 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung ... 28
3.3.6.1 Sozialhilfe ... 29
3.3.6.2 Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe ... 32
3.3.7 Förderung der Integration der Familienmitglieder ... 33
3.4 Das Einbürgerungsverfahren ... 34
3.4.1 Erhebungsbericht ... 34
3.4.2 Abklärungen und Einbürgerungsgespräch ... 34
3.4.3 Behandlungsfristen ... 35
3.4.4 Sistierung ... 35
3.4.5 Zusicherungsentscheid ... 35
3.4.6 Mitteilungen ... 35
3.4.7 Aktenaufbewahrung und Archivierung ... 35
3.4.8 Falsche Angaben während des Verfahrens ... 36
3.4.9 Kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung (Art. 19 KBüG) ... 36
3.4.10 Keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder ... 36

3.5 Einbürgerungsgebühren 36
3.5.1 Grundsatz 36
3.5.2 Höhe 36
3.5.3 Bezug 36
3.5.4 Reduzierte Gebühr für Minderjährige 37
3.5.5 Einbezug minderjähriger Kinder 37
3.5.6 Unentgeltliche Rechtspflege (uR) 37

4. Verfahrensgrundsätze 38

4.1 Verfahrenssprache 38

4.2 Vertretung 38
4.2.1 Gesetzliche Vertretung 38
4.2.2 Gewillkürte Vertretung 38

4.3 Parteistellung 39
4.3.1 Parteistellung von Ehepaaren und bei eingetragenen Partnerschaften 39
4.3.2 Parteistellung bei Einbezug von minderjährigen Kindern in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils 39
4.3.3 Parteistellung der gesetzlichen Vertretung bei Gesuchen von Minderjährigen 39
4.3.4 Parteistellung bei gewillkürter Vertretung 39

4.4 Akteneinsicht 40

4.5 Rechtliches Gehör 40

4.6 Verfügungen 40
4.6.1 Grundsätzliches 40
4.6.2 Trennungsverfügung (Art. 17 Abs. 2 VRPG) 40
4.6.3 Sistierungsverfügung (Art. 22 KBüV) 40
4.6.4 Abschreibungsverfügung (Art. 39 VRPG) 40
4.6.5 Abweisungsverfügung (Art. 49 VRPG) 40
4.6.6 Nichteintretensverfügung (Art. 20 Abs. 2 VRPG) 40

4.7 Wiederaufnahme nach Sistierung 41

5. Ehrenbürgerrecht und Ehrenburgerrecht (Art. 18 KBüG) 42

6. Anhänge 43

6.1 Anhang 1 – Prozess Einbürgerung oder Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern 43

6.2 Anhang 2 – Prozess Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern 45

1. Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

Mit der vorliegenden Wegleitung wird den Mitarbeitenden im Bereich der ordentlichen Einbürgerung und Einburgerung, ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, welches ermöglicht:

- das Verfahren einheitlich, gesetzeskonform und rationell abzuwickeln,
- die aktuelle Praxis des Kantons wiederzugeben,
- einheitliche Hilfsmittel bereitzustellen,
- Änderungen einheitlich durchführen zu können.

1.2 Grundsätzliches

1.2.1 Gültigkeit

Die Wegleitung ist für Gesuche anwendbar, die ab 1. Januar 2018 bei der Gemeinde eingereicht werden.

1.2.2 Geschlechtsspezifische Formulierung

Die Formulierungen in dieser Wegleitung werden wenn möglich geschlechtsneutral gehalten. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Formulierung in der männlichen Form.

1.3 Rechtliche Grundlagen

1.3.1 Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0)
- Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01)

1.3.2 Kanton

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)
- Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV; BSG 121.111)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

1.4 Nützliche Links

Staatssekretariat für Migration SEM (Einbürgerung)
Handbuch Bürgerrecht des SEM
Amt für Bevölkerungsdienste ABEV (Einbürgerung)
Kantonale Einbürgerungsbehörden
Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden
Betreibungsämter Kanton Bern
Gemeindeadressen im Kanton Bern (DIJ)
Verzeichnis der Sozialdienste im Kanton Bern (GSI)
Kantonale Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften
Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)

1.5 Abkürzungsverzeichnis

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
BüV	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz)
KBüG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
KBüV	Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
StG	Steuergesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VOSTRA	Vollautomatisiertes Strafregister-Informationssystem des Bundes
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
ZBD	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Einbürgerung oder Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern

2.1 Prozess

Der Prozess ist im Anhang 1 abgebildet.

2.2 Formelle Voraussetzungen

2.2.1 Gesuchsformulare und einzureichende Unterlagen bei der Gemeinde

Für Gesuche um Einbürgerung und Einburgerung ist zwingend das amtliche Gesuchsformular zu verwenden (Art. 4 Abs. 2 KBüV). Das Formular ist auf der geschützten Internetseite des ABEV nur für Gemeinden abrufbar.

Die einzureichenden Unterlagen für Schweizerinnen und Schweizer sind in Artikel 4 Absatz 3 KBüV geregelt. Zudem ergeben sie sich aus den weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen und den Einbürgerungserlassen der Gemeinden.

2.2.2 Unvollständige Gesuche

Ist das Gesuch unvollständig oder sind Unterlagen zum Gesuch nicht mehr aktuell, sind diese nachzuverlangen.

Als eingereicht (und rechtshängig) gilt ein Gesuch erst dann, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen (hier nach Artikel 4 und 5 KBüV) eingesandt worden sind (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Rz. 2 zu Art. 16 VRPG).

2.2.3 Zuständigkeiten (örtlich, sachlich, persönlich)

Das kantonale Recht setzt für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern keinen aktuellen oder früheren Aufenthalt in der Gemeinde voraus. Die Gemeinde kann aber in einem Reglement dahingehende Vorgaben machen.

Das Gemeindebürgerrecht ist bei Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden zwingend durch den Gesamtgemeinderat zuzusichern (Art. 22 Abs. 1 KBüG).

Das Burgerrecht wird durch das im Reglement der Burgergemeinde definierte Organ zugesichert (Art. 22 Abs. 2 KBüG).

Das Kantonsbürgerrecht wird gestützt auf die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit Verfügung der SID erteilt (Art. 22 Abs. 3 KBüG).

Für die Bearbeitung von Gesuchen um Einbürgerung oder Einburgerung gilt die Ausstandspflicht gemäss Artikel 9 Absatz 1 VRPG.

2.2.4 Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren / eingetragenen Partnerschaften bzw. Trennung des Gesuchs

Ehepaare sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern beide Ehepartner resp. eingetragene Partner selbständig die erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 20 Abs. 1 KBüG).

Stellt sich aufgrund der Abklärungen heraus, dass möglicherweise nur der eine Teil für die Einbürgerung bzw. die Einburgerung geeignet ist, kann das Verfahren getrennt und separat beurteilt werden.

2.2.5 Einbezug minderjähriger Kinder in das Gesuch eines oder beider Elternteile bzw. Trennung des Gesuchs

Minderjährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen (Art. 20 Abs. 2 KBüG). Ausnahmen:

- Das Kind erfüllt die Einbürgerungs- bzw. die Einburgerungsvoraussetzungen nicht.
- Das Kind ist über 16-jährig und gibt die schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung bzw. zur Einburgerung nicht.

- Die Einbürgerung bzw. die Einburgerung wird nur durch einen Elternteil beantragt und ein sorgeberechtigter Elternteil wünscht bzw. beide sorgeberechtigten Eltern wünschen, dass das Kind nicht einbezogen wird.

Stellt nur ein Elternteil ein Gesuch und will seine minderjährigen Kinder einbeziehen, ist die schriftliche Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils zwingend notwendig. Gibt dieser die Zustimmung nicht, kann das Kind nicht eingebürgert werden (Art. 20 Abs. 2 Bst. c KBüG). Der gesuchstellende Elternteil bestätigt ein allfälliges alleiniges Sorgerecht auf dem Gesuchsformular. Wenn die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt wird, ist die Zustimmung des andern Elternteils zur Einbürgerung nicht erforderlich.

Ab dem 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert bzw. eingeburgert werden (Art. 20 Abs. 4 KBüG). Das Kind erklärt die Zustimmung mit der Unterschrift auf dem Gesuchsformular. Gibt das Kind die Zustimmung nicht oder zieht es sie vor dem Entscheid zurück, wird sein Gesuch um Einbezug in die Einbürgerung bzw. Einburgerung der Eltern oder des Elternteils gegenstandslos. Wird das Kind während des Verfahrens, d.h. nach Gesuchseinreichung bei der Gemeinde, 16 Jahre alt, ist dessen Zustimmung vor dem Zusicherungsentscheid einzuholen.

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 KBüG werden minderjährige Kinder in der Regel in die Einbürgerung bzw. die Einburgerung eines Elternteils einbezogen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde. Wird das Kind während des Verfahrens volljährig, bleibt das Kind weiterhin in die Einbürgerung bzw. die Einburgerung der Eltern oder des Elternteils einbezogen.

Stellt sich aufgrund der Abklärungen heraus, dass nur das einbezogene Kind für die Einbürgerung bzw. die Einburgerung geeignet ist, kann das Verfahren getrennt und separat beurteilt werden. Das Kind muss in diesem Fall die erforderlichen Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsvoraussetzungen selbständig erfüllen.

Kommt während des Einbürgerungsverfahrens ein Kind zur Welt, können die gesuchstellenden Eltern das Kind nachträglich in ihr Einbürgerungsgesuch einbeziehen. Stellt der ZBD bei der Bearbeitung des Gesuchs fest, dass das Kind bereits vor Zusicherung des Gemeindebürgerrechts geboren worden war, jedoch nicht in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen wurde, liegt die Zuständigkeit des nachträglichen Einbezugs bei der Gemeinde. Stellt der ZBD bei der Bearbeitung des Gesuchs fest, dass das Kind nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts geboren wurde, liegt die Zuständigkeit des nachträglichen Einbezugs beim ZBD.

2.2.6 Gesuche von Minderjährigen

Minderjährige können das Gesuch nur durch ihre gesetzliche Vertretung einreichen (Art. 20 Abs. 3 KBüG). Nach dem 16. Altersjahr ist die persönliche Willensäusserung zwingend erforderlich (Art. 20 Abs. 4 KBüG).

2.3 Materielle Voraussetzungen

2.3.1 Nachweis der engen Verbundenheit mit der Gemeinde

Aus kantonaler Sicht genügt die enge Verbundenheit mit der Gemeinde, um eingebürgert bzw. eingeburgert werden zu können (Art. 5 Abs. 1 und 2 KBüV). Die gesuchstellende Person kann somit grundsätzlich auch dann ein Einbürgerungs- oder Einburgerungsgesuch stellen, wenn sie keinen (aktuellen) Aufenthalt in der Gemeinde hat.

Die Gemeinden haben bei der Anwendung dieses Artikels einen grossen Ermessensspielraum. Die enge Verbundenheit besteht in den häufigsten Fällen bei aktuellem Aufenthalt in der Gemeinde über eine bestimmte Dauer. Dies ist jedoch nicht zwingend nötig. Die Gemeinden können auch Schweizerinnen und Schweizer einbürgern, die keinen Aufenthalt in der Gemeinde haben oder hatten, dafür aber auf andere Art und Weise eine enge Verbundenheit zur Gemeinde haben.

2.3.2 Weitere kommunale Einbürgerungs- oder Einburgerungsvoraussetzungen

Den Gemeinden steht es frei, neben der engen Verbundenheit weitere, d.h. zusätzliche, kommunale Voraussetzungen festzulegen. Sie können für die Einbürgerung oder Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizer z.B. einen einwandfreien strafrechtlichen oder finanziellen Leumund voraussetzen (Art. 6 Abs. 2 KBüG).

Die Regelung erfolgt in einem kommunalen Reglement (Art. 6 Abs. 2 KBüG).

2.4 Das Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren

2.4.1 Abklärungen

Die Durchführung eines Gesprächs ist bei der Einbürgerung und Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern nicht zwingend erforderlich. Ob ein Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsgespräch durchgeführt wird, entscheidet die Gemeinde.

Die Behörden sind weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich zu kontrollieren oder in irgendeiner Weise zu bewerten. Die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsvoraussetzungen nicht von Belang. Sofern die Gemeinde ein Gespräch vorsieht, hat dies in den Amtsräumen oder in einem anderen öffentlichen Raum stattzufinden. Im Übrigen sind die Gemeinden frei, wie sie die Abklärungen organisieren.

Die Gemeinde klärt insbesondere ab, wie weit die gesuchstellende Person mit der Gemeinde eng verbunden ist und prüft die allfälligen weiteren kommunalen Voraussetzungen.

Die Gemeinde ist während des Verfahrens auch ohne Zustimmung/Ermächtigung der gesuchstellenden Person befugt, mit begründeter Anfrage bei anderen kantonalen, ausserkantonalen und kommunalen Stellen die Informationen einzuholen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt (Art. 25 Abs. 3 KBüG und Art. 45 Abs. 2 BüG). Dies gilt auch für besonders schützenswerte Personendaten.

Sofern ein Gespräch vorgesehen ist und Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft lebend zusammen ein Gesuch stellen, sind sie persönlich zu befragen. Die Ergebnisse können in einem einzigen Protokoll (über beide Ehegatten bzw. eingetragene Partner) festgehalten werden.

2.4.2 Behandlungsfristen

Die Gemeinden entscheiden über die Zusicherung des Bürgerrechts in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen (Art. 21 Abs. 1 KBüV). Für den Kanton gilt die gleiche Behandlungsfrist ab Erhalt des rechtskräftigen Zusicherungsentscheides sowie der vollständigen Unterlagen von der Gemeinde (Art. 21 Abs. 2 KBüV). Während einer Sistierung des Verfahrens ruhen die Behandlungsfristen (Art. 21 Abs. 3 KBüV).

2.4.3 Sistierung

Ein Einbürgerungsverfahren darf nur dann sistiert werden, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat (Art. 22 KBüV). Eine Sistierung ohne anderes hängiges Verfahren, das auf die Einbürgerungsvoraussetzungen Auswirkungen hat, ist nicht zulässig. Es ist somit beispielsweise nicht zulässig, das Einbürgerungsverfahren für zwei Jahre zu sistieren, weil Verlustscheine vorliegen (fakultative kommunale Einbürgerungsvoraussetzung). Die Sistierung kann nur mit Zustimmung der gesuchstellenden Person erfolgen und darf pro anderem hängigen Verfahren, das auf die Einbürgerungsvoraussetzungen Auswirkungen hat, zwei Jahre nicht überschreiten. Ist eine Sistierung nicht möglich, ist das Gesuch abzuweisen, eventuell darauf nicht einzutreten oder infolge Rückzugs abzuschreiben.

2.4.4 Zusicherungsentscheid

Nach Abschluss der Abklärungen stellt die Gemeinde dem zuständigen Gemeindeorgan Antrag auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bzw. -burgerrechts oder Abweisung des Gesuchs. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder des Gemeindeburgerrechts das vom ZBD zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden (Art. 6 Abs. 2 KBüV). Das amtliche Formular ist auf der geschützten Internetseite des ABEV nur für Gemeinden abrufbar.

2.4.5 Mitteilungen

Die Gemeinde übermittelt dem ZBD den rechtskräftigen Zusicherungsentscheid mit sämtlichen Akten zur Weiterbehandlung des Gesuchs (Art. 6 Abs. 3 KBüV).

Nach Genehmigung des kommunalen Entscheides oder Erteilung des Kantonsbürgerrechts teilt der ZBD der Einbürgerungsgemeinde oder Einburgerungsgemeinde den rechtskräftigen Entscheid über die Einbürgerung oder Einburgerung mit (Art. 23 Abs. 1 Bst. a KBüV). Im Weiteren teilt der

ZBD dem zuständigen Zivilstandsamt die rechtskräftige Einbürgerung oder Einburgerung mit (Art. 23 Abs. 1 Bst. b KBüV). Das Zivilstandsamt beurkundet das durch die Einbürgerung bzw. die Einburgerung neu erworbene Bürgerrecht im schweizerischen Personenstandsregister.

Die Gemeinde teilt anschliessend der gesuchstellenden Person die rechtskräftige Einbürgerung oder Einburgerung mit (Art. 23 Abs. 2 KBüV).

2.4.6 Aktenaufbewahrung und Archivierung

Sämtliche Einbürgerungs- und Einburgerungsakten sowie die Akten aus dem Entlassungsverfahren (auch diejenigen aus dem Burgerrecht) werden zentral durch den ZBD digital aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1 KBüV). Die Übergabe dieser Akten vom ZBD an das Staatsarchiv regelt die Spezialgesetzgebung. Die Gemeinden haben in ihre Akten beim ZBD ein kostenfreies Einsichtsrecht (Art. 26 Abs. 2 KBüV).

Die Gemeinden haben somit sämtliche verfahrensabschliessenden Einbürgerungs- und Einburgerungsentscheide (Zusicherungen des Bürger- bzw. Burgerrechts sowie Verweigerungen dessen) nach Eintritt der Rechtskraft mit sämtlichen Verfahrensakten dem ZBD zur Archivierung zu übermitteln.

Die gesuchstellenden Personen können auf schriftliche Anfrage und unter Kostenfolge eingereichte Unterlagen zurückverlangen. Der ZBD erstellt für die Akten einfache Kopien.

2.5 Einbürgerungsgebühren

2.5.1 Grundsatz

Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden dürfen für die Erteilung bzw. Zusicherung des Bürgerrechts oder Abweisung des Gesuchs höchstens kostendeckende Gebühren erheben (Art. 28 Abs. 1 KBüG). Die Burgergemeinden können die Einburgerungsgebühren in ihren Reglementen frei festlegen (Art. 28 Abs. 2 KBüG).

2.5.2 Höhe

Die kantonalen Einbürgerungsgebühren sind im Anhang 5a GebV festgelegt. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden können ihre Einbürgerungsgebühren im Rahmen des übergeordneten Rechts (Kostendeckungsprinzip) in ihren Gemeindeerlassen selbständig regeln. Die Gemeindegebühren können deshalb von Gemeinde zu Gemeinde teilweise stark variieren.

Massgebend für die Festsetzung der entsprechenden Gebühr ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde.

2.5.3 Bezug

Die Einbürgerungsgemeinde oder Einburgerungsgemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht bzw. das Burgerrecht definitiv zugesichert worden ist. Das Einbürgerungs- bzw. das Einburgerungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind (Art. 27 Abs. 2 KBüV). Allfällige Nachzahlungen oder Rückerstattungen von falsch verrechneten Einbürgerungsgebühren haben ebenfalls über die Gemeinde zu erfolgen (Ausnahme: Das Einbürgerungsverfahren wird auf kantonaler Stufe getrennt, abgeschrieben oder abgewiesen).

2.5.4 Einbezug minderjährige Kinder

Minderjährige, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert bzw. eingeburgert werden, entrichten weder eine kantonale, noch kommunale Gebühr (Art. 28 Abs. 3 KBüG). Dies gilt auch dann, wenn sie während dem Verfahren volljährig werden.

2.5.5 Unentgeltliche Rechtspflege (uR)

Das Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege bei Einbürgerung oder Einburgerung im Kanton Bern richtet sich nach Artikel 111 ff VRPG.

3. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

3.1 Prozess

Der Prozess ist im Anhang 2 abgebildet.

3.2 Formelle Voraussetzungen

3.2.1 Gesuchsformulare und einzureichende Unterlagen bei der Gemeinde

Für Gesuche um ordentliche Einbürgerung ist zwingend das amtliche Gesuchsformular zu verwenden (Art. 15 Abs. 2 KBüV). Das Formular ist auf der geschützten Internetseite des ABEV nur für Gemeinden abrufbar.

Die einzureichenden Unterlagen für Ausländerinnen und Ausländer sind in Artikel 16 Absatz 1 KBüV geregelt. Sie werden auf der Beilagenliste zum amtlichen Gesuchsformular aufgeführt.

3.2.2 Unvollständige Gesuche

Ist das Gesuch unvollständig oder sind Unterlagen zum Gesuch nicht mehr aktuell, sind diese direkt bei der gesuchstellenden Person nachzuverlangen.

Als eingereicht (und rechtshängig) gilt ein Einbürgerungsgesuch erst dann, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen (hier nach Artikel 16 Absatz 1 KBüV) eingesandt worden sind (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Rz. 2 zu Art. 16 VRPG).

3.2.3 Zuständigkeiten

3.2.3.1 Örtlich

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthalt der gesuchstellenden Person. Von der örtlichen Zuständigkeit, das heisst vom Aufenthalt in der Einbürgerungsgemeinde zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, kann weder durch die Gemeinde noch den Kanton befreit werden.

Ist die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

3.2.3.2 Sachlich

Das Gemeindebürgerrecht ist bei Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden zwingend durch den Gesamtgemeinderat zuzusichern (Art. 22 Abs. 1 KBüG).

Das Kantonsbürgerrecht wird gestützt auf die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung mit Verfügung der SID erteilt (Art. 22 Abs. 3 KBüG).

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung wird durch das Staatssekretariat für Migration erteilt (Art. 13 Abs. 3 BüG).

Wird die sachliche Zuständigkeit nicht eingehalten, ist der entsprechende Entscheid nichtig.

3.2.3.3 Persönlich

Für die Bearbeitung von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung gilt die Ausstandspflicht gemäss Artikel 9 Absatz 1 VRPG.

3.2.4 Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren / eingetragenen Partnerschaften bzw. Trennung des Gesuchs

Ehepaare sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern beide Ehepartner bzw. eingetragene Partner selbständig die erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 20 Abs. 1 KBüG).

Stellt sich aufgrund der Abklärungen heraus, dass möglicherweise nur der eine Teil für die Einbürgerung geeignet ist, kann das Verfahren getrennt und separat beurteilt werden.

Hat der schweizerische Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht erst nach der Heirat mit der gesuchstellenden Person erworben, hat diese das Schweizer Bürgerrecht im Verfahren der ordentlichen und nicht der erleichterten Einbürgerung zu erwerben.

3.2.5 Einbezug minderjähriger Kinder ins Gesuch eines oder beider Elternteile bzw. Trennung des Gesuchs

3.2.5.1 Grundsatz

Minderjährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen (Art. 20 Abs. 2 KBüG). Das einbezogene Kind muss die bundesrechtichen Aufenthalsvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG nicht erfüllen.

Ausnahmen für den Einbezug:

- Das Kind erfüllt die kantonalen und kommunalen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht. Ausgenommen davon sind Kleinkinder bis zum vollendeten zweiten Altersjahr..
- Das Kind besitzt keine Niederlassungsbewilligung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG.
- Das über 16 Jahre alte Kind legt keinen Einbürgerungstest vor und fällt nicht unter die Ausnahmen nach Artikel 7 Absatz 4 KBüV.
- Beim Kind bestehen Betreibungen oder Verlustscheine nach Ziffer 3.3.3.5.
- Beim Kind liegen strafrechtliche Vorkommnisse nach Ziffer 3.3.3.6. vor.
- Das Kind lebt nicht mit den gesuchstellenden Eltern bzw. dem gesuchstellenden Elternteil zusammen. Bei nicht gemeinsamen Wohnsitz, aber einer Obhutsberechtigung von mind. 50% beim gesuchstellenden Elternteil, ist ein Einbezug hingegen möglich.
- Das Kind ist über 16-jährig und gibt die schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung nicht.
- Die Einbürgerung wird nur durch einen Elternteil beantragt und ein sorgeberechtigter Elternteil wünscht bzw. beide sorgeberechtigten Eltern wünschen, dass das Kind nicht einbezogen wird.
- Aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. wenn das Kind durch die Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit verliert).

3.2.5.2 Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils

Stellt nur ein Elternteil ein Einbürgerungsgesuch und will seine minderjährigen Kinder einbeziehen, ist die schriftliche Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils zwingend notwendig. Gibt dieser die Zustimmung nicht, kann das Kind nicht eingebürgert werden. Der gesuchstellende Elternteil bestätigt ein allfälliges alleiniges Sorgerecht auf dem Gesuchsformular. Wenn die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt wird, ist die Zustimmung des andern Elternteils zur Einbürgerung nicht erforderlich.

3.2.5.3 Zustimmung des Kindes

Ab dem 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden (Art. 20 Abs. 4 KBüG). Das Kind erklärt die Zustimmung mit der Unterschrift auf dem Gesuchsformular. Gibt das Kind die Zustimmung nicht oder zieht es sie vor dem Entscheid zurück, wird sein Gesuch um Einbezug in die Einbürgerung der Eltern oder des Elternteils gegenstandslos. Wird das Kind während des Verfahrens, d.h. nach Gesuchseinreichung bei der Gemeinde, 16 Jahre alt, ist dessen Zustimmung vor dem Zusicherungsentscheid einzuholen.

3.2.5.4 Volljährigkeit während dem Einbürgerungsverfahren

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 KBüG erstreckt sich die Einbürgerung eines Elternteils in der Regel auf die minderjährigen Kinder. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde. Wird das Kind während dem Einbürgerungsverfahren volljährig, bleibt das Kind weiterhin in die Einbürgerung der Eltern bzw. des Elternteils einbezogen.

3.2.5.5 Geburt eines Kindes während dem Einbürgerungsverfahren

Kommt während des Einbürgerungsverfahrens ein Kind zur Welt, können die gesuchstellenden Eltern das Kind nachträglich in ihr Einbürgerungsgesuch einbeziehen. Stellt der ZBD bei der Bearbeitung des Gesuchs fest, dass das Kind bereits vor Zusicherung des Gemeindebürgerrechts geboren wurde, jedoch nicht in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen wurde, liegt die Zuständigkeit des nachträglichen Einbezugs bei der Gemeinde. Stellt der ZBD bei der Bearbeitung des Gesuchs fest, dass das Kind nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts geboren wurde, liegt die Zuständigkeit des nachträglichen Einbezugs beim ZBD. Gemäss Artikel 13 Absatz 4 BüG

kann die Einbürgerungsbewilligung des SEM hinsichtlich des Einbezuges von Familienangehörigen geändert werden.

3.2.5.6 Trennung des Gesuchs

Stellt sich aufgrund der Abklärungen heraus, dass nur das einbezogene Kind für die Einbürgerung geeignet ist, kann das Verfahren getrennt und separat beurteilt werden. Das Kind muss in diesem Fall die erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen selbständig erfüllen.

3.2.6 Gesuche von Minderjährigen

Minderjährige können das Gesuch nur durch ihre gesetzliche Vertretung einreichen (Art. 20 Abs. 3 KBüG). Nach dem 16. Altersjahr ist die persönliche Willensäusserung auf dem Gesuchsformular zwingend erforderlich (Art. 20 Abs. 4 KBüG).

3.2.7 Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Verfügen die gesuchstellenden Personen bei Gesuchseinreichung nicht über die erforderliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG, Art. 11 Abs. 2 KBüG).

Internationale Beamtinnen und Beamten, die im Zeitpunkt ihres Dienstantritts im Besitze einer Niederlassungsbewilligung (Ausweises C) waren und diese gegen eine Legitimationskarte des EDA umgetauscht haben, können ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen. Das Gleiche gilt für Familienmitglieder von internationalen Beamtinnen und Beamten, die ihren Ausweis C gegen eine Legitimationskarte des EDA oder gegen einen Ausweis Ci umgetauscht haben. Die gesuchstellende Person hat diesen Nachweis zu erbringen.

3.2.8 Aufenthaltsvoraussetzungen

3.2.8.1 Begriff des Aufenthalts

Der Aufenthalt gemäss BüG besteht aus zwei Elementen:

- tatsächliches Element = tatsächlicher Aufenthalt (siehe Nachfolgend)
- rechtliches Element = ausländerrechtlich geregelter Aufenthalt im Sinne des BüG (siehe Nachfolgend)

Es genügt nicht, wenn nur eines der Elemente erfüllt ist. Wer sich tatsächlich in der Schweiz aufhält, ohne dass dieser Aufenthalt ausländerrechtlich zulässig ist, oder wer nur über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis verfügt, ohne sich tatsächlich in der Schweiz aufzuhalten, erfüllt die bundesrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht bzw. der entsprechende Zeitraum kann nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

Die Ausführungen gelten sowohl für die Beurteilung der bundesrechtlichen als auch der kantonalen Voraussetzungen.

Tatsächlicher Aufenthalt

Normalfall (gilt auch für Auslandaufenthalte zu Reisezwecken oder für Arbeiten im Ausland ohne Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers):

Tatsächlicher Aufenthalt **vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches** bei der Gemeinde: Bei einer gesuchstellenden Person, die sich bei der Aufenthaltsgemeinde schriftenpolizeilich angemeldet hat (gemäss GERES), kann angenommen werden, dass sie in dieser Aufenthaltsgemeinde ihren Lebensmittelpunkt und somit tatsächlichen Aufenthalt hat. Diesfalls kann die gesamte Dauer des angemeldeten Aufenthaltes an die Aufenthaltsvoraussetzungen angerechnet werden. Es sei denn, dass Anhaltspunkte dagegensprechen. Diesfalls muss die gesuchstellende Person nachweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt (familiäre, berufliche oder schulische Beziehungen) in der Gemeinde hat, wo sie um Einbürgerung ersucht. Als familiäre Beziehungen gelten insbesondere der regelmässige Kontakt von minderjährigen oder in Erstausbildung befindenden Kindern zu ihren Eltern, von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern oder von Ehegatten zueinander.

Unterbruch des tatsächlichen Aufenthaltes **während des Einbürgerungsverfahrens** (Art. 33 Abs. 3 BüG): Der Aufenthalt in der Schweiz und in der Einbürgerungsgemeinde gilt bei der Abreise ins

Ausland aufgegeben, wenn die gesuchstellende Person sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten (nicht zwingend am Stück) tatsächlich im Ausland lebt. Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchstellende Person länger als sechs Monate im Ausland aufhält, muss die gesuchstellende Person nachweisen, dass sie weiterhin ihren Lebensmittelpunkt (familiäre, berufliche oder schulische Beziehungen) in der Gemeinde hat, wo sie um Einbürgerung ersucht. Als familiäre Beziehungen gelten insbesondere der regelmässige Kontakt von minderjährigen oder in Erstausbildung befindenden Kindern zu ihren Eltern, von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern oder von Ehegatten zueinander.

Personen in Pflegeeinrichtungen
Eine Person, die in einer Pflegeeinrichtung oder bei Pflegeeltern untergebracht ist, hat ihren Lebensmittelpunkt und somit tatsächlichen Aufenthalt nach Artikel 23 Absatz 1 ZGB am schriftenpolizeilichen Aufenthaltsort gemäss GERES (Niederlassung, Wochenaufenthalt genügt nicht). Abklärungen über den Lebensmittelpunkt sind diesfalls nicht erforderlich.

Auslandaufenthalte im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken:

a) Wenn sich eine gesuchstellende Person **vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches** bei der Gemeinde im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers im Ausland aufhält oder ein Studium im Ausland absolviert, gilt es zu prüfen, ob der Auslandaufenthalt an die Aufenthaltsvoraussetzungen angerechnet werden kann. Sofern der Auslandaufenthalt höchstens ein Jahr dauert, ist er ohne weitere Abklärungen vollumfänglich an die Aufenthaltsvoraussetzungen anzurechnen (Art. 33 Abs. 2 BüG und Art. 16 BüV). Überschreitet der Auslandaufenthalt die Dauer von einem Jahr kann er insgesamt an die Aufenthaltsvoraussetzungen angerechnet werden, wenn:

   - sich die gesuchstellende Person nur in dem Masse im Ausland aufhält, wie es für die Arbeit oder den Schulbesuch notwendig ist (kehrt so oft wie möglich in die Schweiz zurück) und;
   - der Lebensmittelpunkt in der Schweiz bestehen bleibt, weil z.B. die Eltern (für minderjährige oder in Erstausbildung befindenden Kinder) oder die Familie (für Eltern von minderjährigen Kindern oder für Ehegatten) in der Schweiz wohnen, die gesuchstellende Person ihre Freizeit in der Schweiz verbringt oder Freundschaften zu in der Schweiz wohnhaften Personen mit physischen Treffen pflegt.

b) Wenn sich eine gesuchstellende Person **während des Einbürgerungsverfahrens** im Auftrag des Arbeitgebers im Ausland aufhält oder ein Studium im Ausland absolviert, gilt es zu prüfen, ob der Auslandaufenthalt den tatsächlichen Aufenthalt unterbricht (Art. 33 Abs. 3 BüG). Sofern der Auslandaufenthalt höchstens sechs Monate dauert, ist kein Unterbruch des tatsächlichen Aufenthaltes anzunehmen. Überschreitet der Auslandaufenthalt die Dauer von sechs Monaten liegt kein Unterbruch des Aufenthaltes vor, wenn:

   - sich die gesuchstellende Person nur in dem Masse im Ausland aufhält, wie es für die Arbeit oder den Schulbesuch notwendig ist (kehrt so oft wie möglich in die Schweiz zurück) und;
   - der Lebensmittelpunkt in der Schweiz bestehen bleibt, weil z.B. die Eltern (für minderjährige oder in Erstausbildung befindenden Kinder) oder die Familie (für Eltern von minderjährigen Kindern oder für Ehegatten) in der Schweiz wohnen, die gesuchstellende Person ihre Freizeit in der Schweiz verbringt oder Freundschaften zu in der Schweiz wohnhaften Personen mit physischen Treffen pflegt.

Ausländerrechtlich geregelter Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BüG

Als ausländerrechtlich geregelter Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BüG gilt der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form

a) einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C);

b) einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder

c) einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels (Ausweis Ci).

Der ausländerrechtlich geregelte Aufenthalt muss auch während des Einbürgerungsverfahrens bestehen. Der ausländerrechtlich geregelte Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BüG erlischt durch Abmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde, auch wenn die ausländerrechtliche Bewilligung aufrechterhalten wird.

Aufenthalte, die Personen als Asylsuchende (N-Bewilligung), als Kurzaufenthalter oder Kurzaufenthalterinnen (L-Bewilligung) bzw. nicht legal in der Schweiz hatten, können nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

Die gesuchstellende Person muss Nachweise einreichen, auf denen die Einwohnerkontrolle den Zeitraum des Aufenthalts sowie den ausländerrechtlichen Status vom Zuzug bis zum Wegzug bescheinigt (Art. 16 Abs. 1 Bst. d KBüV). In Einzelfällen erteilt der zuständige Migrationsdienst Auskunft.

3.2.8.2 Bundesrechtliche Aufenthaltsvoraussetzungen

Grundsatz

Ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann stellen, wer einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG).

Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen (Art. 9 Abs. 2 BüG).

Die bundesrechtlichen Aufenthaltserfordernisse gelten grundsätzlich nicht für Kinder, die in das Einbürgerungsverfahren eines Elternteils einbezogen werden. Kinder, die sich selbständig einbürgern lassen, müssen die bundesrechtlichen Aufenthaltserfordernisse jedoch selbständig erfüllen.

Ehepaare und eingetragene Partner/innen

Für Ehepaare und eingetragene Partner/innen gelten bei gemeinsamen Gesuchen um ordentliche Einbürgerung keine besonderen Aufenthaltsvoraussetzungen bzw. -erleichterungen. Beide Ehepartner und eingetragenen Partner/innen müssen die Aufenthaltserfordernisse selbständig erfüllen.

Eingetragene Partner/in einer Schweizerin oder eines Schweizers

Gesuchstellende Personen, deren eingetragene/r Partner/in das Schweizer Bürgerrecht bereits bei der Eintragung der Partnerschaft besass, müssen nachweisen, dass sie sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung und seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben (Art. 10 Abs. 1 BüG).

Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Artikel 10 Absatz 1 BüG gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partner/innen das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt (Art. 10 Abs. 2 BüG).

Eine erleichterte Einbürgerung ist bei eingetragenen Partnerschaften nicht möglich.

3.2.8.3 Kantonale Aufenthaltsvoraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländer, welche die bundesrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen, können bei ihrer Aufenthaltsgemeinde ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches mehr als zwei Jahre in dieser Gemeinde Aufenthalt nachweisen (Art. 11 KBüG). Der Aufenthalt bestimmt sich nach Ziffer 3.2.8.1.

Die Gemeinden sind nicht befugt, von der kantonalen Vorgabe abzuweichen und beispielsweise in ihren Reglementen eine abweichende Aufenthaltsdauer vorzuschreiben. Das kantonale Recht regelt die Aufenthaltsdauer abschliessend.

Die kantonalen Aufenthaltserfordernisse gelten grundsätzlich auch für Kinder, die in das Einbürgerungsverfahren eines Elternteils einbezogen werden. Ausgenommen davon sich Kleinkinder bis

zum Alter von zwei Jahren. Kinder, die sich selbständig einbürgern lassen, müssen die kantonalen Aufenthaltserfordernisse selbständig erfüllen.

3.2.8.4 Ausnahmen von den Aufenthaltsvoraussetzungen

Das Bundes- und das kantonale Recht kennen, mit Ausnahme der Kleinkinder bis zum Alter von zwei Jahren und beim Einbezug von minderjährigen Kindern betreffend den bundesrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen, keine Ausnahmen zu den Aufenthaltsvoraussetzungen.

3.2.8.5 Nichterfüllen der Aufenthaltsvoraussetzungen

Sind die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten.

3.2.8.6 Wegzug während des Verfahrens

Verlegt die gesuchstellende Person den Aufenthalt vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland wird das Gesuch gegenstandslos und kann abgeschrieben werden (Art. 20 Abs. 1 KBüV). Die angefallenen Gebühren sind in der Abschreibungsverfügung festzulegen.

Verlegt die gesuchstellende Person den Aufenthalt nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton, bleibt der Kanton Bern für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig (Art. 20 Abs. 2 KBüV). Mit der Beendigung des Aufenthalts in der Schweiz nach Artikel 33 Absatz 3 BüG wird das Gesuch gegenstandslos und kann abgeschrieben werden (Art. 20 Abs. 3 KBüV).

3.3 Integration

Unter Integration ist die gesellschaftliche Einfügung in die schweizerischen Lebensbedingungen zu verstehen. Die gesuchstellende Person soll vom sozialen Gesichtspunkt aus gesehen zu einem Bestandteil der schweizerischen Gesellschaft geworden sein.

Der Begriff Integration besteht aus einer Vielfalt von Kriterien:

- Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen (Kap. 3.3.1)
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (Kap. 3.3.2)
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Kap. 3.3.3)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Kap. 3.3.4)
- Sprachnachweis (Kap. 3.3.5)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Kap. 3.3.6)
- Förderung der Integration der Familienmitglieder (Kap. 3.3.7)

Notwendig ist in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung der Integrationssituation, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der gesuchstellenden Person. Dabei sind auch Faktoren wie Alter, Bildung, Behinderungen, etc. zu berücksichtigen. Die geforderten Integrationsvoraussetzungen werden insbesondere anhand der eingereichten Unterlagen und in einem Gespräch zwischen der gesuchstellenden Person und der Einbürgerungsgemeinde geprüft.

Die Gemeinden halten ihre Abklärungen im Erhebungsbericht fest.

3.3.1 Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen

Das Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen beinhaltet die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz und die Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern (Art. 2 BüV, Art. 12 Abs. 1 Bst. b KBüG).

Im Erhebungsbericht ist aufzuführen, ob die gesuchstellende Person am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnimmt, zum Beispiel:

a. bei örtlichen Vereinen oder anderen Organisationen;
b. bei Institutionen in den Bereichen Politik, Bildung, Sport oder Kultur;
c. an Freiwilligenarbeit; oder
d. an lokalen oder regionalen Veranstaltungen.

Weiter sind Ausführungen zur Kontaktpflege mit den am Aufenthaltsort und ausserhalb des Aufenthaltsorts lebenden Schweizerinnen und Schweizern anzubringen. Im Erhebungsbericht ist ausdrücklich anzugeben, wenn die gesuchstellende Person isoliert lebt, d. h. wenn sie oder er nicht am gesellschaftlichen Leben teilnimmt oder keinen Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung pflegt.

Ausländerinnen und Ausländer, die ausschliesslich in ihrem Kulturkreis verkehren, erfüllen dieses Kriterium nicht.

Schulpflichtige gesuchstellende Personen müssen die Schulregeln befolgen und an schulischen Anlässen teilnehmen.

Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz werden im Kanton Bern mit einem Einbürgerungstest geprüft.

Einbürgerungstest

Die gesuchstellende Person hat vor Gesuchseinreichung einen von der Einbürgerungsgemeinde organisierten Einbürgerungstest zu absolvieren. Das Absolvieren des Tests in einer anderen Gemeinde als der Einbürgerungsgemeinde bzw. bei einer anderen als der von der Gemeinde beauftragten Schule ist nicht erlaubt. So soll verhindert werden, dass eine Person dieselbe Prüfungsserie an verschiedenen Schulen absolvieren kann. Dies zu überprüfen obliegt den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den von Ihnen beauftragten Schulen.

Eine Ausnahme gilt für gesuchstellende Personen, die bereits über eine Bestätigung eines erfolgreichen Testabschlusses im Rahmen eines früheren Gesuchs bei einer bernischen Gemeinde bzw. Schule verfügen oder von der Absolvierung des Tests befreit sind.

Die Prüfungssprache bestimmt sich nach der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. der durch die Gemeinde bestimmten anderen Amtssprache des Kantons Bern (Art. 12 Abs. 1 Bst. d KBüG). Der Test ist so auszurichten, dass Personen mit einem Sprachniveau A2 die Fragen verstehen. Die Antworten sind unter dem Gesichtspunkt, dass die gesuchstellende Person ein Sprachniveau A2 besitzt, zu beurteilen. Der Einbürgerungstest ist schriftlich, dauert 90 Minuten und muss von den Anbietern mindestens dreimal jährlich durchgeführt werden. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen korrekt beantwortet worden sind. Die Bestätigung hat eine unbefristete Gültigkeit.

Der Einbürgerungstest kann unbeschränkt wiederholt werden.

Zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest eignen sich nebst dem fakultativen Besuch eines Einbürgerungskurses folgende Hilfsmittel:

- „ECHO – Informationen zur Schweiz“, herausgegeben vom Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)
- „Der Bund kurz erklärt“, herausgegeben von der Bundeskanzlei (BK) – gedruckt oder als «CH info» über App Store oder Android App
- „Die Schweiz verstehen“, herausgegeben vom hep Verlag

Die Prüfungs- und allfällige Kurskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person. Die Kosten des Tests sollen zwischen CHF 260.00 und CHF 390.00 betragen. Die Gemeinden regeln die entsprechende Gebühr in einem Erlass.

Befreiung vom Einbürgerungstest

Die Ausnahmen von der Absolvierung des Einbürgerungstests sind in Artikel 7 Absatz 4 und 5 KBüV abschliessend geregelt.

Vom Einbürgerungstest sind nach Artikel 7 Absatz 4 KBüV befreit:

a. Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind,
b. Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben (inkl. Kindergarten),
c. Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Die Gesetzgebung unterscheidet bei den Ausnahmen zum Einbürgerungstest zwischen Ausbildung und Weiterbildung. Vom Einbürgerungstest befreit ist, wenn die gesuchstellende Person eine

Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz absolviert hat (Bildungssystem Schweiz). Als Ausbildungen auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe werden folgende Abschlüsse akzeptiert:

Sekundarstufe II:

− Abschluss einer beruflichen Grundbildung (EFZ, EBA oder Berufsmaturität)

− Ausbildungsabschluss mit einer gymnasialen Maturität, Fachmaturität oder mit einem Fachmittelschulausweis

Tertiärstufe:

− Ausbildungsabschluss einer Fachhochschule (Master FH, Bachelor FH)

− Ausbildungsabschluss einer pädagogischen Hochschule (Master PH, Bachelor PH)

− Ausbildungsabschluss einer universitären Hochschule (Master UH, Bachelor UH, Doktorat PhD)

Hingegen kann aufgrund folgender Abschlüsse keine Ausnahme gemacht werden, da es sich um Weiterbildungen handelt:

− Höhere Berufsausbildungen mit den Abschlüssen «Berufsprüfung BP» (eidg. Fachausweis) und «Höhere Fachprüfung HFP» (eidg. Diplom)

− Ausbildungsabschluss einer höheren Fachschule (Diplom HF)

Weiterbildungen auf Tertiärstufe (z.B. CAS, DAS, MAS, Nachdiplomstudien, Facharzt, etc.) werden nicht akzeptiert.

Hat die Gemeinde die gesuchstellende Person von der Absolvierung des Einbürgerungstests nach Artikel 7 Absatz 4 KBüV befreit, muss dies aus dem Erhebungsbericht ersichtlich sein. Nachweise sind dem Dossier beizulegen. Dies können z.B. Schulzeugnisse, eidgenössische Fähigkeitszeugnisse oder andere Bestätigungen von Bildungsinstituten sein.

Der besonderen Situation von Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, mit einer schweren oder lang andauernden Krankheit sowie einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche ist in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen (Art. 7 Abs. 5 KBüV). Von dieser Ausnahme ist allerdings nur unter grosser Zurückhaltung und beim Vorliegen wirklich besonderer Umstände Gebrauch zu machen.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass behinderte Personen automatisch von der Absolvierung des Einbürgerungstests befreit sind. Es gilt die Situation einzelfallgerecht zu beurteilen. Personen, die ihre Bemühungen für ihre Verhältnisse und Möglichkeiten genügend gezeigt haben, kann die Einbürgerung auch bei Nichtbestehen des Einbürgerungstests nicht verweigert werden. In Ausnahmefällen kann der Einbürgerungstest beispielsweise auch mündlich erfolgen. Allenfalls kann auch das Gewähren von Prüfungserleichterungen (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, etc.) sinnvoll sein. Oder die gesuchstellende Person besucht einen Einbürgerungskurs anstatt den Einbürgerungstest zu absolvieren.

Hat die Gemeinde die gesuchstellende Person von der Absolvierung des Einbürgerungstests nach Artikel 7 Absatz 5 KBüV befreit, muss dies aus dem Erhebungsbericht ersichtlich sein. Bestehen Anzeichen oder Hinweise auf eine oder mehrere solche Einschränkungen und hat die Gemeinde deswegen vom Test befreit, so sind diese im Erhebungsbericht zu dokumentieren. Es reicht nicht aus, auf die allgemeine Situation hinzuweisen, sondern die Gründe für die Anwendung der Ausnahmekategorien müssen aus den Nachweisen ersichtlich sein. Dem Erhebungsbericht ist der IV-Entscheid über die Teil- oder Vollrente unter den detaillierten Angaben der Behinderung beizulegen. Eine Krankheit ist mit einem Arztbericht zu dokumentieren. Das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche ist durch eine anerkannte fachkundige Instanz zu bestätigen (z. B. Schulpsychologischer Dienst, Logopädin oder Logopäde). Gibt die gesuchstellende Person an, Analphabet oder Analphabetin zu sein, weil sie in ihrem Heimatstaat keine Schulen besucht hat, muss dies von einer Fachstelle abgeklärt und bestätigt werden. Wenden Sie sich bitte an den ZBD.

Macht eine gesuchstellende Person im Verfahren geltend, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes vom Einbürgerungstest zu befreien ist, ist wie folgt vorzugehen:

Die gesuchstellende Person hat ein Arztzeugnis einzureichen, welches eine dauerhafte Krankheit oder Behinderung belegt. Wichtig ist, dass das Arztzeugnis grundsätzlich von einem Facharzt bzw. Fachärztin Neurologie oder Psychologie ausgestellt wird, der bzw. die gesuchstellende Person bereits vor der Gesuchseinreichung behandelt hat. Das Arztzeugnis darf nicht nur eine Anamnese, eine kurze Diagnose und eventuell noch die Medikation enthalten, sondern es hat ersichtlich zu sein,

- seit wann die gesuchstellende Person an dieser Krankheit leidet,

- ob und seit wann sich der Erwerb von Kenntnissen der Schweiz aufgrund der Krankheit nicht oder eingeschränkt möglich waren,

- warum es der gesuchstellenden Person heute nicht möglich ist, den Einbürgerungstest zu absolvieren (Zusammenhang zwischen Krankheit und Lernen / Prüfung),

- ob eine Absolvierung des Einbürgerungstests mit Prüfungserleichterungen (z.B. mündlich) möglich wäre.

Wird im Arztzeugnis erwähnt, dass das Absolvieren des Einbürgerungstests mit Prüfungserleichterung (z.B. mehr Zeit oder mündlich oder in einem separaten Raum) möglich ist, kann die gesuchstellende Person nicht befreit werden. Sie hat die Nachweise mit Hilfe der Erleichterungen zu erbringen.

Liegt ein Arztzeugnis vor, welches eine dauerhafte Krankheit oder Behinderung belegt, die bereits seit Einreise in die Schweiz besteht und welches nachweist, dass heute kein Test mehr absolviert werden kann (absolute Lernunfähigkeit), kann die Befreiung vom Einbürgerungstest geprüft werden. Wir empfehlen, mit dem ZBD abzuklären, ob auch der ZBD, auf kantonaler Ebene, die gesuchstellende Person von den Nachweisen befreien würden. Wird eine Befreiung bejaht, sind die aktuellen Kenntnisse der schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnisse sowie die Integration im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs abzufragen und die Ergebnisse im Erhebungsbericht festzuhalten. Es hat eine Gesamtbeurteilung aller Integrationskriterien stattzufinden.

Kann eine Befreiung vom Einbürgerungstest aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht gewährt werden, hat die gesuchstellende Person den Einbürgerungstest zu absolvieren. Wichtig ist zu beachten, dass eine Einbürgerung nicht «ersessen» werden kann. Es soll also nicht möglich sein, dass eine gesuchstellende Person jahrelang keine Integrationsbemühungen unternimmt aber in einem gewissen Alter im Hinblick auf die Einbürgerung ein Arztzeugnis vorlegt, welches die Person aufgrund von Altersgebrechen bzw. einer „neuen“ Krankheit vom Einbürgerungstest befreit.

Einbürgerungskurs

Der Besuch eines Einbürgerungskurses ist nicht obligatorisch. Sofern die gesuchstellende Person den Einbürgerungstest nicht besteht, wird ihr durch die Gemeinde der Besuch eines Einbürgerungskurses empfohlen (Art. 9 Abs. 3 KBüV). Die Gemeinde ist dabei nicht verpflichtet, der gesuchstellenden Person ein konkretes Angebot zu nennen. Die Empfehlung von konkreten Angeboten durch die Gemeinden ist somit freiwillig. Die Anmeldung an einen Einbürgerungskurs obliegt der gesuchstellenden Person.

3.3.2 Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung können nur Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden, die keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen (Art. 3 BüV).

Unter dem Begriff wird heute insbesondere die Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich verstanden. Darunter fallen zum Beispiel Terrorismus, gewalttätiger Extremismus (z.B. die Zugehörigkeit zu extremen ideologischen Bewegungen oder zu extremen politischen Parteien, wie die LTTE oder die PKK), verbotener Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen.

Gesuchstellende Personen, deren Haltung Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht zweifelsfrei ausschliesst bzw. wo begründete Zweifel bestehen, dass sie die Sicherheitsinteressen der Schweiz wahren, sollen von der Einbürgerung ausgeschlossen bleiben.

Die Abklärung dieser Einbürgerungsvoraussetzung fällt in die Zuständigkeit des SEM im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Die Gemeinden und der Kanton müssen keine Abklärungen tätigen, sollen jedoch allfällige Hinweise oder offene Fragen im Erhebungsbericht festhalten.

3.3.3 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3.3.3.1 Grundsatz

Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist insbesondere gegeben bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sowie bei Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Art. 4 Abs. 1 BüV; siehe Ziff. 3.3.3.2 bis 3.3.3.5), bei Einträgen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 BüV; siehe Ziff. 3.3.3.6 bis 3.3.3.8), bei ausländischen Strafregistereinträgen (Art. 4 Abs. 4 BüV) und bei hängigen Strafverfahren (Art. 4 Abs. 5 BüV; siehe Ziff. 3.3.3.9). Die gesuchstellende Person bekräftigt die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Artikel 4 BüV sowie das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen im Ausland mit Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung auf dem amtlichen Formular (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b KBüV).

3.3.3.2 Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sowie Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen

Die Missachtung behördlicher Verfügungen sowie die mutwillige Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen (z.B. Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände) oder privatrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Mietausstände, Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen oder Anhäufung von Schulden) stellen ein Einbürgerungshindernis dar.

Liegen keine ersichtlichen Hinweise vor (insbesondere aus den Auszügen aus den Betreibungsregistern), die auf Miet-, Krankenkassen- oder Bussenausstände sowie auf Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge hindeuten, kann die Gemeinde auf weitere Erhebungen verzichten. Andernfalls sind Abklärungen zu tätigen und im Erhebungsbericht aufzuführen.

Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Gerichtsurteile sowie Berichte der Polizei und anderer Behördenstellen sind, sofern vorhanden, dem Erhebungsbericht als Kopien beizulegen.

Liegen Hinweise zu Fällen mit einem Bezug zur KESB vor, kann bei den betreffenden Behördenstellen ein schriftliches Gesuch um Amtshilfe eingereicht werden. Sollte es der Gemeinde nicht möglich sein, Abklärungen vorzunehmen, ist dies entsprechend festzuhalten.

3.3.3.3 Schulden

Schulden (z.B. Hypotheken, Kleinkredite, etc.), deren Schuldzinsen und Rückzahlungen vertragsgemäss beglichen werden, beweisen geordnete Verhältnisse und können als geregelte Schulden angesehen werden. Geregelte Schulden können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für eine Einbürgerung geltend gemacht werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl Gläubiger und Höhe des Schuldbetrages. Es spielt dabei keine Rolle gegenüber wem die Schuld besteht. Voraussetzung ist stets, dass die Schuldzinsen und Rückzahlungen vertragsgemäss beglichen werden.

Schulden, deren vertraglich vereinbarte Schuldzinsen oder Rückzahlungen nicht beglichen werden, stellen nicht geregelte Schulden dar. Nicht geregelte Schulden können im Rahmen der Gesamtwürdigung ein Hindernis für die Einbürgerung sein.

3.3.3.4 Steuerschulden

Bei den zuständigen Steuerbehörden ist eine Bestätigung einzuholen, aus der hervorgeht, dass keine Steuerrückstände von Kantons-, Gemeinde- und direkter Bundessteuer bestehen (Art. 14 Abs. 4 KBüV). Von Bedeutung sind die letzten fünf Steuerjahre vor Gesuchseinreichung. Hat die gesuchstellende Person in den vergangen fünf Jahren auch ausserhalb des Kantons Bern gewohnt, sind ebenfalls von den vorherigen Wohnorten Bestätigungen zu verlangen. Die Bestätigungen sind dem Einbürgerungsgesuch beizulegen. Weiter zurückliegende Steuerrückstände sind nicht von Bedeutung.

Hat die gesuchstellende Person definitiv veranlagte Steuerforderungen, die noch nicht vollständig bezahlt sind, ist zu prüfen, ob eine Abzahlungsvereinbarung (= Zahlungserleichterung) mit der Steuerverwaltung besteht. Liegt eine Abzahlungsvereinbarung vor, bei der die Zahlungserleichterung vor Ablauf der Zahlungsfrist beantragt wurde und die Ratenzahlungen vereinbarungsgemäss bezahlt wurden, handelt es sich um geregelte Schulden, die das Einbürgerungsverfahren grundsätzlich nicht beeinflussen.

Ein Hindernis für die Einbürgerung liegt vor, wenn die gesuchstellende Person die Abzahlungsvereinbarung erst nach Ablauf der Zahlungsfrist beantragt oder die Abzahlungsvereinbarung mit der Steuerbehörde nicht einhält, d.h. Ratenzahlungen gar nicht oder zu spät bezahlt. Dies auch dann, wenn die Steuerbehörde keine Betreibung einleitet (Art. 14 Abs. 4 KBüV).

Die Gemeinden können in einem kommunalen Reglement vorsehen, dass nebst den definitiv veranlagten Steuerschulden auch die provisorischen Akonto-Steuerrechnungen fristgerecht zu bezahlen sind, um eingebürgert werden zu können. Auf Stufe Kanton macht eine solche Regelung wenig Sinn, da die erforderlichen Informationen nicht direkt und nur mit erheblichem administrativem Aufwand beschafft werden können.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Steuergesetz (StG) bzw. Artikel 13 Absatz 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt bei rechtlicher (gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung oder Scheidung) oder tatsächlicher (Auflösung gemeinsamer Haushalt, d.h. Datum der freiwilligen Trennung) Trennung auch für alle noch offenen Steuerschulden des anderen Ehegatten (Art. 15 Abs. 2 StG bzw. Art. 13 Abs. 2 DBG).

Diese Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäss (Art. 10a StG).

Bei offenen Steuerschulden auf den Namen des Ex-Ehepartners muss die Solidarhaftung nicht überprüft werden, da die Steuerbehörde bei der Trennung die anteilsmässige Haftung festlegt. Diese Ausführungen gelten für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäss.

Bei steuerbefreiten gesuchstellenden Personen gilt die Steuerpflicht als rechtmässig erfüllt.

3.3.3.5 Betreibungen und Verlustscheine

Die Einbürgerungsbehörde klärt aufgrund der Auszüge aus den Betreibungsregistern der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre vor der Gesuchseinreichung ab, ob offene Betreibungen und offene Verlustscheine bestehen (Art. 14 Abs. 1 bis 3 KBüV). Kinder ab dem 12. Altersjahr müssen – ungeachtet ob sie in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden oder selbständig ein Einbürgerungsgesuch einreichen – einen Betreibungsregisterauszug einreichen.

Jeder Ehegatte haftet solidarisch für die laufenden Bedürfnisse der Familie (Art. 14 Abs. 5 KBüV). Deshalb sind auch für den Ehegatten einer gesuchstellenden Person Auszüge aus den Betreibungsregistern der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre vor der Gesuchseinreichung bzw. zurück bis zur Eheschliessung einzureichen. Mit der rechtlichen (gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung oder Scheidung) oder tatsächlichen Trennung (Auflösung gemeinsamer Haushalt, d.h. Datum der freiwilligen Trennung) endet die solidarische Haftung der Ehegatten für zukünftige Betreibungen und Verlustscheine. Offene Betreibungen und Verlustscheine des Ehegatten der letzten fünf Jahre vor der Gesuchseinreichung bzw. zurück bis zur Eheschliessung, die während der Ehe bzw. vor der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung erfolgten, sind ein Einbürgerungshindernis. Die Auflistung der offenen Betreibungen sowie der offenen Verlustscheine der letzten fünf Jahre erfolgt im Erhebungsbericht.

Diese Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäss.

Bestehen in den Betreibungsregisterauszügen der letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung offene Betreibungen oder offene Verlustscheine, stellt dies ein Einbürgerungshindernis dar (Art. 14 Abs. 2 KBüV).

Betreibungsverfahren: ⇨ Ablauf einer Betreibung

Betreibungen

Offene Betreibungen in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung und während des Verfahrens sind grundsätzlich ein Hindernis für die Einbürgerung (Art. 14 Abs. 2 KBüV).

Die gesuchstellende Person bzw. der Schuldner kann beim Betreibungsamt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls beantragen, dass die Betreibung nicht mehr im Auszug ersichtlich ist (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG). Eine auf dem Auszug nicht sichtbare Betreibung ist für das Einbürgerungsverfahren nicht relevant.

Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, sind für die Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung ausser Acht zu lassen, wenn der Rechtsvorschlag vor mehr als einem Jahr erfolgt

ist und sich seither in dieser Angelegenheit nichts mehr ereignet hat, d.h. keine Bemühungen unternommen wurden, den Rechtsvorschlag zu beseitigen (Art. 14 Abs. 3 KBüV). Damit nach Ablauf dieser Jahresfrist überprüft werden kann, ob sich seit dem Rechtsvorschlag nichts mehr ereignet hat, muss die betroffene Person eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Regionalgerichtes am Betreibungsort vorlegen. Darin muss vermerkt sein, dass kein Verfahren zwischen der gesuchstellenden Person und dem im Betreibungsregister aufgeführten Gläubiger hängig ist.

Erfolgte der Rechtsvorschlag vor weniger als einem Jahr, kann das Einbürgerungsverfahren nicht weitergeführt werden und das Gesuch ist mit Zustimmung der betroffenen Person bis zum Ablauf der Jahresfrist zu sistieren. Eine Ausnahme bildet der Nachweis der gesuchstellenden Person (Schuldner) nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG, dass durch den Gläubiger kein Verfahren auf Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde.

Sobald eine Betreibung mit Rechtsvorschlag nicht mehr auf dem Betreibungsregisterauszug ersichtlich ist, kann das Einbürgerungsverfahren fortgeführt werden.

Erledigte Betreibungen (z.B. als „bezahlt“ oder „erledigt“ gekennzeichnet) sind für das Einbürgerungsverfahren grundsätzlich nicht mehr relevant.

Wenn bei der Prüfung der Solidarhaftung festgestellt wird, dass ein früherer oder aktueller Ehepartner Schulden (insbesondere Betreibungen) hat, ist es wichtig zu prüfen, ob diese Schulden für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches relevant sind. Für die Beurteilung von Schulden des Ehepartners ist das Datum der Entstehung der Schuld (z.B. Vertragsdatum oder Forderungsdatum) massgebend. Wenn die Schuld vor der Eheschliessung oder mehr als fünf Jahre vor der Gesuchseinreichung entstanden ist, ist sie für das Einbürgerungsverfahren nicht relevant. Im umgekehrten Fall haftet die gesuchstellende Person solidarisch für die Schulden ihres Ehepartners.

Verlustscheine

Verlustscheine, die vor weniger als fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Verfahrens ausgestellt wurden, sind grundsätzlich ein Hindernis für die Einbürgerung (Art. 14 Abs. 2 KBüV).

Erledigte oder mehr als fünf Jahre alte Verlustscheine sind für das Einbürgerungsverfahren nicht mehr relevant. Die Gemeinden können in einem Reglement längere Fristen vorsehen (vgl. Art. 10 Abs. 2 KBüG).

3.3.3.6 Abklärung allfälliger Einträge im VOSTRA beim ZBD und von Strafen nach JStG bei der Jugendanwaltschaft

Die Gemeinde überprüft volljährige gesuchstellende Personen aufgrund des Strafregisterauszuges für Privatpersonen. Dieser beinhaltet jedoch nicht sämtliche für die Einbürgerung relevanten Einträge. Die Gemeinde kann, in der Regel einmal zu Beginn der Abklärungen, unter Beilage einer Kopie des Einbürgerungsgesuchs und des eingereichten Strafregisterauszugs für Privatpersonen (Kopie genügt) beim ZBD schriftlich Auskunft über allfällige Einträge im VOSTRA verlangen, die für das hängige Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können (Art. 11 Abs. 4 KBüV).

Der ZBD erteilt der Gemeinde Auskunft, ob ein Strafverfahren hängig oder ob ein für die Einbürgerung relevanter Eintrag im VOSTRA vorliegt. Detailauskünfte (z.B. über die Art und Höhe der Strafe), welche für die Begründung einer allfälligen beschwerdefähigen Abweisungsverfügung notwendig sind, hat die Gemeinde, z.B. durch die Einforderung des Urteils bei der Ausländerin oder dem Ausländer, selber in Erfahrung zu bringen.

Die Gemeinde überprüft Jugendliche zwischen dem 10. und 25. Alterjahr bei den Jugendanwaltschaften der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre vor Gesuchseinreichung. Ist die jugendliche Person verzeichnet, übermittelt die Jugendanwaltschaft ein Voraktenverzeichnis.

Bei minderjährigen Jugendlichen entfällt somit die vorgängige Abklärung allfälliger Einträge im VOSTRA beim ZBD. Die bei der Jugendanwaltschaft zwingend einzuholenden Voraktenverzeichnisse enthalten diesfalls die notwendigen Informationen.

3.3.3.7 Einträge im Strafregister

Die gesuchstellende Person kann nicht eingebürgert werden, wenn im VOSTRA ein sie betreffender Eintrag gemäss den Regelungen des SEM einsehbar ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. a bis e sowie Abs. 3 BüV).

Detailregelungen finden sich in Ziffer 321/113 (Tabellen 1 – 6), Kapitel 3: Ordentliche Einbürgerung, unter „Handbuch Bürgerrecht für Gesuche ab 1.1.2018“ auf der Homepage des SEM. Diese sind auch für den Kanton Bern anwendbar.

3.3.3.8 Verurteilungen von Jugendlichen

Die meisten Strafen von Jugendlichen sind nicht im Strafregister eingetragen. Deshalb ist bei Jugendlichen (zwischen 10. und 25. Altersjahr) zu überprüfen, ob bei den Jugendanwaltschaften der Aufenthaltsorte der jugendlichen Person der letzten drei Jahre vor Gesuchseinreichung Voraktenverzeichnisse vorhanden sind.

Ist eine jugendliche gesuchstellende Person wegen einer Übertretung[1] verurteilt worden, ist dies für das Einbürgerungsverfahren grundsätzlich nicht relevant. Liegen jedoch in den vergangenen Jahren mehrere Übertretungen vor, sind diese für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds zu berücksichtigen.

Hat eine jugendliche gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr in den letzten drei Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ein Vergehen oder Verbrechen[2] begangen, zu dem sie rechtskräftig verurteilt worden ist (massgebend ist das Begehungsdatum), kann sie nicht eingebürgert werden (Art. 11 Abs. 2 KBüV). Das Strafmass spielt hier keine Rolle. Zieht die gesuchstellende Person ihr Einbürgerungsgesuch nicht zurück, ist es abzuweisen. Die jugendliche gesuchstellende Person kann nicht eingebürgert werden, wenn im VOSTRA ein sie betreffender Eintrag einsehbar ist.

Meist ist es nicht ganz einfach zu beurteilen, ob es sich bei den im Voraktenverzeichnis eingetragenen Strafen um Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen handelt. In solchen Fällen kann bei der zuständigen Jugendanwaltschaft nachgefragt werden.

3.3.3.9 Hängige Strafverfahren

Ist gegen eine gesuchstellende Person ein Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens hängig, kann sie nicht eingebürgert werden. Das Einbürgerungsverfahren ist mit Zustimmung der betroffenen Person mindestens bis zum Abschluss des Strafverfahrens jedoch für maximal zwei Jahre zu sistieren. Sobald das Strafverfahren abgeschlossen bzw. die Sistierungsfrist abgelaufen ist, muss die Situation neu beurteilt werden. Gibt die betroffene Person ihre Zustimmung zur Sistierung nicht, ist das Einbürgerungsgesuch abzuweisen.

3.3.4 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Die «Werte der Bundesverfassung» umfassen die Grundprinzipien, die Grundrechte und die Pflichten der Bundesverfassung. Als tragende Prinzipien der Bundesverfassung gelten gewöhnlich das Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip (Art. 5 BüV). Im Kontext einer Einbürgerung sind insbesondere das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip relevant.

Von den verfassungsmässigen Grundrechten sind die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit zu nennen. Diese Grundrechte sind bei der Einbürgerung speziell von Bedeutung. Bekenntnisse oder ein Verhalten der gesuchstellenden Person, die diesen Grundrechten widerspricht, zum Beispiel mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, weisen auf eine ungenügende Integration hin. So kann zum Beispiel eine vermutete Zwangsheirat − bei nicht nachweisbarer strafrechtlicher Relevanz − ein Verhalten darstellen, das mit den hiesigen gesellschaftlichen Werten und Geboten in einem klaren Widerspruch steht.

Die Bundesverfassung kennt mehrere Pflichten, zum Beispiel die Pflicht zum Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst, die Schulpflicht und die Steuerpflicht. Die gesuchstellende Person soll sich auch zu diesen bekennen. Gerade dem Schulobligatorium kommt bei der Einbürgerung speziell Bedeutung zu, da die schulischen Pflichten grundsätzlich Vorrang haben vor der Beachtung religiöser Gebote einzelner Bevölkerungsteile. Die Nichtteilnahme am obligatorischen (Schul-)

[1] Art. 103 StGB
[2] Art. 10 StGB

Schwimmunterricht kann ein Indiz für eine ungenügende Integration darstellen, insbesondere dann, wenn die Schule den religiösen Anliegen weit entgegen gekommen ist.

Eine Verletzung der Werte der Bundesverfassung ist etwa dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Person die fundamentalen Grundsätze der Demokratie, der Selbstbestimmung oder der Gleichstellung von Mann und Frau missachtet.

Die Gemeinde klärt ab, ob die gesuchstellende Person die Werte der Bundesverfassung respektiert. In einem persönlichen Gespräch mit der gesuchstellenden Person ist in Erfahrung zu bringen, ob Anhaltspunkte für mangelnden Respekt bestehen. Dies könnte sich zum Beispiel in der Verweigerung des Handschlages gegenüber Frauen zeigen. Das Ergebnis der Befragung ist im Erhebungsbericht aufzuführen.

Anhaltspunkte für mangelnden Respekt sind:

a. die Ablehnung einer demokratischen Grundordnung; oder
b. die Missachtung oder Ablehnung rechtsstaatlicher Prinzipien oder grundlegender demokratischer Werte wie das Recht auf Selbstbestimmung, die Gleichwertigkeit der Menschen in ihrer Vielfalt (bezüglich Geschlecht, Ethnie, sexueller Orientierung, Religion) sowie die Meinungs- und Gewissensfreiheit.

Darunter sind unter anderem die folgenden Handlungen zu verstehen:

a. Ablehnung der Gleichstellung von Mann und Frau;
b. mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen;
c. pauschale Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung;
d. Befürwortung von Handlungen, die gegen die Grundrechte verstossen (z. B. Zwangsheiraten);
e. öffentliche Propagandaaktionen, die demokratische Prinzipien oder Werte verletzen.

In Fällen mit Bezug zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, zur Schulbehörde oder zur Sozialhilfebehörde kann bei den betreffenden Behördenstellen ein schriftliches Gesuch um Amtshilfe eingereicht werden.

Die gesuchstellende Person bekräftigt die Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung mit Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung auf dem amtlichen Formular (Art. 10 Abs. 1 Bst. c KBüV).

3.3.5 Sprachnachweis

Um eingebürgert werden zu können, muss die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über mündliche Sprachkompetenzen auf Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf Referenzniveau A2 GER in der Amtssprache des Verwaltungskreise der Einbürgerungsgemeinde verfügen (Art. 6 BüV, Art. 12 Abs. 1 Bst. d KBüG, Art. 12 Abs. 1 KBüV).

In den Gemeinden der Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Emmental, Frutigen-Simmental, Interlaken-Oberhasli, Oberaargau, Obersimmental-Sannen, Seeland und Thun ist der Sprachnachweis somit grundsätzlich auf Deutsch zu erbringen. Im Verwaltungskreis Berner Jura grundsätzlich auf Französisch. Ein Spezialfall ist der Verwaltungskreis Biel/Bienne. In diesem Verwaltungskreis ist mit Ausnahme der Gemeinden Biel/Bienne und Evilard/Leubringen der Sprachnachweis grundsätzlich auf Deutsch zu erbringen. In den Gemeinden Biel/Bienne und Evilard/Leubringen müssen Sprachnachweise zwingend auf Deutsch und Französisch akzeptiert werden. Sämtliche Gemeinden im Kanton Bern können durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in einem Reglement die massgebende Amtssprache nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG und somit den Sprachnachweis auch in der anderen Amtssprache des Kantons Bern zulassen (Art. 12 Abs. 1 Bst. d KBüG).

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person (Art. 6 Abs. 2 BüV, Art. 12 KBüV):

a. die Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern als Muttersprache spricht und schreibt;

   Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Sie wird einerseits sehr gut beherrscht und für die Kommunikation häufig verwendet, andererseits besteht zu ihr eine besondere emotionale Bindung (Erläuternder Bericht vom April 2016 zur

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, S. 17). Alleine aufgrund der Staatsangehörigkeit darf nicht auf die Muttersprache geschlossen werden.

b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern besucht hat;

   Während mindestens fünf Jahren hat die gesuchstellende Person die obligatorische Schule (ab erstem Kindergartenjahr bis Ende 9. Klasse) in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern besucht. Diese Ausländerinnen und Ausländer sind in der Schweiz geboren oder wachsen hier auf. Sie verfügen in der Regel über ebenso oder nahezu so gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Sprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden.

   Bei der Zählung der absolvierten Schuljahre ist wichtig zu beachten, dass lediglich abgeschlossene Schuljahre angerechnet werden können. Laufende Schuljahre können nicht berücksichtigt werden. Der Nachweis ist z.B. mittels Schulbestätigungen oder Zeugniskopien zu erbringen.

c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern abgeschlossen hat;

   Die gesuchstellende Person kann einen Ausbildungsabschluss in der erforderlichen Sprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) vorweisen. Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse vorhanden.

   Hinweis:

   Das in der Schweiz erworbene **Doktorat** ist im Bildungssystem der Schweiz als dritte Studienstufe (Tertiärstufe) abgebildet. Das Studium beinhaltet in erster Linie die Erarbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit als Einzelprojekt oder als Teil einer Forschungsgruppe, welche im Promotionsverfahren begutachtet wird und als Grundlage für die Verleihung des Doktortitels dient.

   - Befreit vom Einbürgerungstest? Ja (Tertiärstufe)
   - Befreit vom Sprachnachweis? Ja, unter der Voraussetzung, dass die Dissertation auf Deutsch oder Französisch bzw. in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde geschrieben wurde. Grösstenteils werden die Arbeiten jedoch in Englisch verfasst. Demnach müsste ein anderer Sprachnachweis beigebracht werden.

   Professorinnen und Professoren sind Dozierende an einer Hochschule, welche in leitender Funktion Aufgaben sowohl in der Lehre als auch in der Forschung wahrnehmen. Hierbei handelt es sich nicht um einen akademischen Titel, sondern vielmehr um eine Funktionsbezeichnung/einen Funktionstitel.

   - Befreit vom Einbürgerungstest? Nein
   - Befreit vom Sprachnachweis? Nein

   Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt, an Universitäten Lehrveranstaltungen durchführen. Dieser Funktionstitel bezeichnet Personen, welchen eine universitäre Hochschule sämtliche Qualifikationen für das Übernehmen einer Professur bescheinigt, die aber nicht als Professorin oder Professor angestellt sind. Hierbei handelt es sich nicht um einen akademischen Titel, sondern vielmehr um einen Funktionstitel.

   - Befreit vom Einbürgerungstest? Nein
   - Befreit vom Sprachnachweis? Nein.

   Die Gesetzgebung unterscheidet bei den Ausnahmen zu Sprachnachweis zwischen Ausbildung und Weiterbildung. Der Sprachnachweis ist erbracht, wenn die gesuchstellende Person u.a. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch oder Französisch (je nach Verwaltungskreis) absolviert hat (Art. 6 Abs. 2 BüV). Als Ausbildungen auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe werden folgende Abschlüsse akzeptiert:

   Sekundarstufe II:

   − Abschluss einer beruflichen Grundbildung (EFZ, EBA oder Berufsmaturität)

   − Ausbildungsabschluss mit einer gymnasialen Maturität, Fachmaturität oder mit einem Fachmittelschul ausweis

   Tertiärstufe:

− Ausbildungsabschluss einer Fachhochschule (Master FH, Bachelor FH)

− Ausbildungsabschluss einer pädagogischen Hochschule (Master PH, Bachelor PH)

− Ausbildungsabschluss einer universitären Hochschule (Master UH, Bachelor UH, Doktorat PhD)

Hingegen kann aufgrund folgender Abschlüsse keine Ausnahme gemacht werden, da es sich um Weiterbildungen handelt:

− Höhere Berufsausbildungen mit den Abschlüssen «Berufsprüfung BP» (eidg. Fachausweis) und «Höhere Fachprüfung HFP» (eidg. Diplom)

− Ausbildungsabschluss einer höheren Fachschule (Diplom HF)

Weiterbildungen auf Tertiärstufe (z.B. CAS, DAS, MAS, Nachdiplomstudien, Facharzt, etc.) werden nicht akzeptiert.

Diesen gesuchstellenden Personen steht zum Erbringen des Sprachnachweises die Möglichkeit offen, ein fide-Dossier einzureichen.

d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die mündlichen Sprachkompetenzen auf Referenzniveau B1 und die schriftlichen Sprachkompetenzen auf Referenzniveau A2 in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards des SEM für Sprachtestverfahren entspricht.

   Für die Einbürgerung dürfen nur Sprachzertifikate akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien entspricht. Solche international anerkannten Qualitätsstandards legen Kriterien fest, wie Testverfahren entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden müssen, damit die Ergebnisse möglichst verlässliche Aussagen zu den Sprachkompetenzen der gesuchstellenden Person ermöglichen. Der Sprachnachweis kann für die Einbürgerung nur dann akzeptiert werden, wenn dieser auf der vom Bund zur Verfügung gestellten Liste erscheint. Die Internetseite des ZBD verweist auf diese Liste.

   Der Bund stellt seit 1. Januar 2018 ein eigenes Sprachnachweisverfahren zur Verfügung, das sich auf das Sprachförderungskonzept „fide“ abstützt. Die Internetseite des ZBD verweist auf Institutionen, welche akkreditiert sind und somit den fide-Test anbieten.

   Die gesuchstellende Person ist frei, bei der Wahl der qualifizierten Institution und des Sprachnachweisverfahrens.

   Hinweis zu Sprachnachweisen von gesuchstellenden Personen, welche die obligatorische Schule besucht und/oder die Ausbildung in der Schweiz abgeschlossen haben:

   Besucht die gesuchstellende Person während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern oder kann sie eine abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern vorweisen, gilt der Nachweis des Sprachniveaus B1 mündlich und A2 schriftlich als erbracht. Eine dieser Voraussetzungen muss komplett erfüllt sein. Besucht die gesuchstellende Person beispielsweise nur vier Jahre die obligatorische Schule und hat sie ihre Lehre noch nicht abgeschlossen, muss sie einen anderweitigen Sprachnachweis vorweisen..

   Ein Maturitätsabschluss, bei dem die Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde als Nebenfach mit einer genügenden Note abgeschlossen wird, gilt als genügender Sprachnachweis für ein Sprachniveau mündlich B1 und schritlich A2 (BGE 148 I 271).

Hinweis zu Validierungsverfahren fide:

Sofern die gesuchstellende Person über Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 oder höher verfügt, hat sie die Möglichkeit, bei fide ein Validierungsverfahren durchzuführen um einen Sprachenpass zu erwerben. Über Details zum Einreichen eines fide-Dossiers gibt die Webseite von fide (www.fide-service.ch) Auskunft.

Das Verfahren zum Erwerb eines Sprachenpasses eignet sich für Personen, die

– mindestens 16 Jahre alt sind,

– ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B1 oder höher besitzen, das aber nicht auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführt ist,

- und/oder einen Deutsch- bzw. Französischkurs auf Niveau B2 oder höher besucht haben und über eine Kursbestätigung vefügen,
- und/oder Weiterbildungen auf Deutsch bzw. Französisch besucht haben,
- und/oder ein in Bezug auf den Sprachgebrauch aussagekräftiges Arbeitszeugnis vorweisen können.

Hinweis für einbezogene Kinder:

Minderjährige Kinder, welche in das Gesuch der Eltern einbezogen werden, müssen keinen Sprachnachweis erbringen, auch wenn sie nicht fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben und/oder keinen Abschluss auf Sekundarstufe II vorweisen können. Sollte die Gemeinde feststellen, dass das Kind nicht genügend Sprachkenntnisse hat um sich zu integrieren, sind weitere Abklärungen nötig.

Minderjährige Kinder, die selbständig ein Gesuch einreichen, müssen den Sprachnachweis erbringen, dass sie die Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmte andere Amtssprache des Kantons Bern auf Referenzniveau A2 schriftlich und B1 mündlich beherrschen.

Hinweis zum Diskriminierungsverbot:

Der besonderen Situation von Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, mit einer schweren oder lang andauernden Krankheit sowie einer ausgeprägten Lern, Lese- oder Schreibschwäche ist in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen (Art. 12 Abs. 4 KBüV). Von dieser Ausnahme ist allerdings nur unter grosser Zurückhaltung und beim Vorliegen wirklich besonderer Umstände Gebrauch zu machen.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass behinderte Personen automatisch den Sprachnachweis nicht erbringen müssen. Es gilt die Situation einzelfallgerecht zu beurteilen. Es muss ein Zusammenhang zwischen der Behinderung und der eingeschränkten Lernfähigkeit bestehen. Eine Gehbehinderung genügt z.B. nicht für die Befreiung. Bei Personen, die ihre Bemühungen zum Lernen der Amtssprache des Verwaltungskreises für ihre Verhältnisse und Möglichkeiten genügend gezeigt haben, kann die Verständigungsfähigkeit auch bei Nicht- oder nur teilweisem Erreichen des erforderlichen Sprachniveaus angenommen werden.

Verzichtet die Gemeinde auf den Sprachnachweis nach Artikel 12 Absatz 3 oder Absatz 4 KBüV, muss dies aus dem Erhebungsbericht ersichtlich und belegt sein. Die Gründe müssen aus dem Erhebungsbericht sowie den Nachweisen (z.B. IV-Entscheid) unter der detaillierten Angabe der Behinderung hervorgehen. Eine Krankheit ist grundsätzlich mit einem Arztbericht zu dokumentieren. Das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche ist durch eine anerkannte fachkundige Instanz zu bestätigen (z. B. Schulpsychologischer Dienst, Logopädin oder Logopäde). Gibt die gesuchstellende Person an, Analphabet oder Analphabetin zu sein, weil sie in ihrem Heimatstaat keine Schulen besucht hat, muss dies von einer Fachstelle abgeklärt und bestätigt werden. Wenden Sie sich bitte an den ZBD.

Macht eine gesuchstellende Person im Verfahren geltend, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes vom Sprachnachweis zu befreien sei, ist wie folgt vorzugehen: Die gesuchstellende Person hat ein Arztzeugnis einzureichen, welches eine dauerhafte Krankheit oder Behinderung belegt. Wichtig ist, dass das Arztzeugnis von einem Facharzt bzw. Fachärztin z.B. in Neurologie oder Psychologie ausgestellt wird, der bzw. die gesuchstellende Person bereits vor der Gesuchseinreichung behandelt hat. Das Arztzeugnis darf nicht nur eine Anamnese, eine kurze Diagnose und eventuell noch die Medikation enthalten, sondern es hat ersichtlich zu sein:

- seit wann die gesuchstellende Person an dieser Krankheit leidet ob und seit wann der Spracherwerb aufgrund der Krankheit nicht oder eingeschränkt möglich waren,

- warum es der gesuchstellenden Person heute nicht möglich ist, den Sprachnachweis zu absolvieren (Zusammenhang zwischen Krankheit und Lernen / Prüfung),

- ob eine Absolvierung des Sprachnachweises mit Prüfungserleichterungen (z.B. mündlich) möglich wäre.

Wird im Arztzeugnis erwähnt, dass das Absolvieren des Sprachnachweises mit Prüfungserleichterung (z.B. mehr Zeit oder mündlich oder in einem separaten Raum) möglich ist, kann die gesuchstellende Person nicht befreit werden. Sie hat die Nachweise mit Hilfe von Erleichterungen zu erbringen.

Liegt ein Arztzeugnis vor, welches eine dauerhafte Krankheit oder Behinderung belegt, die bereits seit Einreise in die Schweiz besteht und welches nachweist, dass heute kein Test mehr absolviert werden kann (absolute Lernunfähigkeit), kann die Befreiung vom Sprachnachweis geprüft werden. Wir empfehlen mit dem ZBD abzuklären, ob auch der ZBD auf kantonaler Ebene die gesuchstellende Person vom Nachweis befreien würde. Wird eine Befreiung bejaht und die gesuchstellende Person vom Nachweis befreit, sind die aktuellen Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs abzufragen und die Ergebnisse im Erhebungsbericht festzuhalten. Es hat eine Gesamtbeurteilung aller Integrationskriterien stattzufinden. Es ist insbesondere zu klären, ob und in welchem Masse sich die gesuchstellende Person trotz der Einschränkunen integriert hat. Kann eine Befreiung vom Sprachnachweis aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht gewährt werden, hat die gesuchstellende Person den Sprachnachweis zu absolvieren. Wichtig ist zu beachten, dass eine Einbürgerung nicht «ersessen» werden kann. Es soll also nicht möglich sein, dass eine gesuchstellende Person jahrelang keine Integrationsbemühungen unternimmt aber in einem gewissen Alter im Hinblick auf die Einbürgerung ein Arztzeugnis vorlegt, welches die Person aufgrund von Altersgebrechen bzw. einer „neuen“ Krankheit vom Sprachnachweis befreit.

3.3.6 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Das Integrationskriterium verfügt über zwei Teilgehalte, die «Teilnahme am Wirtschaftsleben» und die «Teilnahme am Erwerb von Bildung». Unter dem ersten wird von der gesuchstellenden Person verlangt, dass sie grundsätzlich aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt, das heisst im engeren Sinn am Erwerbsleben, und somit für sich und ihre Familie durch Einkommen aufkommen kann (Art. 7 BüV, Art. 12 Abs. 1 Bst. c KBüG). Der Nachweis hierfür ist zum Beispiel ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder eine selbständige Erwerbstätigkeit.

Da dem Kriterium der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde liegt, ist es jedoch weiter zu fassen: Es soll auch dann als erfüllt gelten, wenn die gesuchstellende Person die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen bestreiten kann durch eigenes Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (z.B. Nachweis Bezug von Sozialversicherungsleistungen oder Unterhaltsleistungen gemäss ZGB). Damit werden Ausländerinnen und Ausländer, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen aber über genügende finanzielle Mittel verfügen, wie beispielsweise Rentenbezüger oder Vermögende, nicht von vornherein von einer Einbürgerung ausgeschlossen.

Die gesuchstellende Person kann ihre effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben im Weiteren mit dem festen Willen nachweisen, in dem sie sich um eine Arbeitsstelle bemüht (Nachweis von Bewerbungen), um am Wirtschaftsleben teilzunehmen und für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Der zum Ausdruck gebrachte Wille kann auch genügen, wenn die gesuchstellende Person in einem Aushilfe- oder Temporärjob arbeitet. Wer am Wirtschaftsleben im obgenannten Sinne nicht teilnimmt, kann gleichwohl eingebürgert werden, wenn dafür eine «Teilnahme am Erwerb von Bildung» vorliegt. Am Erwerb von Bildung nimmt teil, wer in Aus- oder Weiterbildung ist. Eine aktuelle Aus- oder Weiterbildung ist im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder im Zeitpunkt der Einbürgerung nachzuweisen, zum Beispiel mittels eines Lehrvertrags oder Diploms. In der Praxis werden hier insbesondere Aus- oder Weiterbildungen an der Volksschule, Berufs-, Kantonsschule (Gymnasium), Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule eine Rolle spielen.

Die gesuchstellende Person legt dem Einbürgerungsgesuch eine Bestätigung über das aktuelle Arbeitsverhältnis, die aktuelle Aus- oder Weiterbildung oder den Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen bei (Art. 16 KBüV). Liegen keine ersichtlichen Hinweise vor, die auf eine schlechte berufliche Integration hindeuten, kann die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Gemeinde auf weitere Erhebungen verzichten.

Finanzierung Lebensunterhalt durch Leistungen Dritter: Sofern die gesuchstellende Person auf dem Formular 3.1 (Erklärung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder den Erwerb von Bildung) ankreuzt, ihren Lebensunterhalt durch Leistungen ihres Partners oder ihrer Partnerin zu finanzieren, muss sie dies mit Belegen nachweisen. Beispielsweise mit einer Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers des Partners auf dem Formular 3.1.1 oder mit einer Kopie des Arbeitsvertrags des Partners.

Hinweis zum Diskriminierungsverbot:

Der besonderen Situation von Personen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sowie mit einer schweren oder lang andauernden Krankheit ist in klar begründeten Fällen

angemessen Rechnung zu tragen (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 KBüV). Von dieser Ausnahme ist allerdings nur unter grosser Zurückhaltung und beim Vorliegen wirklich besonderer Umstände Gebrauch zu machen.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass behinderte Personen automatisch von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung befreit sind. Es gilt die Situation einzelfallgerecht zu beurteilen. Bei Personen, die ihre Bemühungen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung für ihre Verhältnisse und Möglichkeiten genügend gezeigt haben, kann die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung auch bei Nicht- oder nur teilweisem Erreichen angenommen werden.

Gesuchstellende Personen, die erwerbsarm sind (working poor) oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen und deshalb nicht vollständig am Wirtschaftsleben teilnehmen können und daher ergänzend Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können nur ausnahmsweise eingebürgert werden. Die Einbürgerung muss für die gesuchstellende Person unangemessen lange verunmöglicht werden (in der Regel über mehrere Jahre, als Richtwert 10 Jahre), so dass für sie mit der Nichteinbürgerung eine besondere Härte verbunden ist (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 KBüV). Die gesuchstellende, erwerbsarme Person muss nachweisen, dass sie trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbspensum von 100% auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist. Zudem muss sie aufzeigen, dass sie sich bemüht hat, auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen zu erwerben (z.B. mittels Aus- oder Weiterbildung oder einer neuen Stelle). Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnern müssen beide diese Bemühungen aufzeigen (auch wenn nur ein Ehepartner bzw. ein Partner ein Gesuch gestellt hat).

Hat die Gemeinde eine gesuchstellende Person von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nach Artikel 13 Absatz 2 KBüV befreit, muss dies aus dem Erhebungsbericht ersichtlich sein. Bestehen Anzeichen oder Hinweise auf eine oder mehrere solche Einschränkungen, sind diese im Erhebungsbericht zu dokumentieren. Es reicht nicht aus, auf die allgemeine Situation hinzuweisen, sondern die Gründe für die Anwendung der Ausnahmekategorien müssen aus den Nachweisen ersichtlich sein. Dem Erhebungsbericht ist der IV-Entscheid über die Teil- oder Vollrente unter den detaillierten Angaben der Behinderung beizulegen. Eine Krankheit ist mit einem Arztbericht zu dokumentieren.

3.3.6.1 Sozialhilfe

Ausgangslage

Der aktuelle Bezug von Sozialhilfeleistungen sowie der Bezug in den vergangenen zehn Jahren vor Gesuchseinreichung stellt generell ein Einbürgerungshindernis dar (Art. 12 Abs. 1 Bst. c KBüG, Art. 13 Abs. 3 bis 5 KBüV). Es ist nicht relevant ob der Bezug von Sozialhilfeleistungen selbstverschuldet oder nicht selbstverschuldet ist.

Die Berechnung des gesamthaft bezogenen Sozialhilfebetrags (nicht zu verwechseln mit dem gemäss SHG rückerstattungspflichtigen Betrag) sowie des bereits zurückbezahlten Betrags obliegt den jeweiligen Sozialdiensten. Die Festsetzung des zurückzuzahlenden Betrags sowie die Berücksichtigung der Ausnahmen (siehe unten) obliegt der Einbürgerungsbehörde.

Nachweis

Die gesuchstellende Person ab dem 18. Altersjahr hat für die Einbürgerung nachzuweisen, dass sie aktuell keine Sozialhilfe bezieht. Ausserdem muss sie nachweisen, dass sie in den vergangenen zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung keine Sozialhilfe bezogen bzw. bezogene Leistungen vollständig zurückbezahlt hat (Art. 16 Abs. 1 Bst. i KBüV). Für den Zeitraum der Minderjährigkeit gelten besondere Regelungen (siehe unten).

Die Nachweise zur Sozialhilfe sind grundsätzlich auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular zu erbringen. Dieses hat lediglich Indiziencharakter. Im Zweifelsfall sind weitere Abklärungen zu machen (z.B. Verlangen von Aufstellungen sämtlicher bezogenen Leistungen).

Falls nachweislich keine behördlichen Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen oder deren Rückzahlung beigebracht werden können, z.B. weil die Daten beim Sozialdienst nicht mehr verfügbar sind, kann das Einbürgerungsverfahren trotzdem fortgesetzt werden.

Ausnahmen

Ausnahmen gelten für Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit, der Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sowie einer schweren oder lang andauernden Krankheit bezogen wurden bzw. aktuell bezogen werden (Art. 13 Abs. 2 KBüV). Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können. Der aktuelle Bezug ist unter vorgenannten Voraussetzungen für das Einbürgerungsverfahren ebenfalls irrelevant.

Wird eine Ausnahmeregelung nur für einen gewissen Zeitraum anerkannt, muss die gesuchstellende Person alle Leistungen, die sie in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb dieses Zeitraums bezogen hat, zurückbezahlen.

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen bzw. die Gewährung von Ausnahmen ist immer einzelfallgerecht zu beurteilen.

Hinweise zur Minderjährigkeit:

Es ist zu prüfen, ob die betroffene Person im Bezugszeitraum minderjährig war bzw. ist. Nur diese Beiträge sind von der Rückzahlung befreit (Art. 13 Abs. 4 KBüV).

Hinweise zur Erstausbildung:

Die Erstausbildung umfasst alle eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschlüsse. Als erstmalig gilt eine Ausbildung, wenn ein Abschluss vorliegt, mit dem üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. In der Regel ist dies ein Abschluss einer beruflichen Grundausbildung bzw. ein Abschluss einer Hochschule (Bachelor oder Master). Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems, wie beispielsweise Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht, fallen nicht unter die formale Bildung. Im Ausland gemachte Ausbildungen gelten nicht immer als Erstausbildung bzw. werden teilweise in der Schweiz nicht anerkannt, weshalb in der Regel von der Erstausbildung seit dem Aufenthalt in der Schweiz auszugehen ist. Unter die Ausnahme fällt grundsätzlich der Zeitraum bis zum Abschluss der Erstausbildung. Die Zeit davor kann als Vorbereitung angesehen werden. Praktika, Anlehren, abgebrochene Ausbildungen, etc. vor der Erstausbildung gelten als „Weg zur Erstausbildung“ und werden grundsätzlich akzeptiert. Grundsätzlich gibt es keine Altersgrenze. Der „Weg zur Erstausbildung“ muss jedoch nachvollziehbar und verhältnismässig sein. Ziel der Erstausbildung muss das Erreichen der wirtschaftlichen Selbsterhaltung sein. Wenn berechtigte Zweifel an den Angaben in den Gesuchsunterlagen bzw. auf dem Sozialhilfeformular bestehen, ist die betroffene Person zur Stellungnahme aufzufordern. Es sind entsprechende Nachweise (Lebensläufe, Verträge, Zeugnisse, Atteste, etc.) zu verlangen. Falls die Person bereits vor Aufenthalt in der Schweiz eine Ausbildung gemacht hat, ist abzuklären, weshalb sie in der Schweiz nicht auf dem erlernten Beruf arbeiten kann. Massgebend ist somit, ob die gesuchstellende Person mit ihrer ausländischen Erstausbildung in der Schweiz ihren Lebensunterhalt bestreiten kann.

Hinweise zur Behinderung und andauernden Krankheit:

Als behindert gelten Personen, die in ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat. Ob eine Beeinträchtigung dauerhaft ist, sodass von einer Behinderung gesprochen werden kann, ist in jedem Einzelfall aufgrund der gegebenen Zusammenhänge zu prüfen. Entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung solange währt, dass eine Ausschluss- oder Stigmatisierungswirkung eintritt. Eine gewisse Dauerhaftigkeit (also nicht eine vorübergehende Krankheit) ist somit vorauszusetzen. Bei einer dauerhaften Behinderung oder andauernden Krankheit hätte die betroffene Person unverhältnismässig lange, mehr als 10 Jahre, keine Chance auf Einbürgerung. Deshalb gilt für sie diese Ausnahmeregelung.

Bei Teilbehinderung oder teilweiser andauernder Krankheit sind nebst dem Nachweis des Umfangs der Beeinträchtigung auch der Umfang der Erwerbstätigkeit (im Rahmen der Nichtbehinderung bzw. Nichtkrankheit) oder die getätigten Arbeitsbemühungen während des Bezugs von Sozialhilfeleistungen durch die gesuchstellende Person nachzuweisen. Die Beeinträchtigung ist mit einem ärztlichen Bericht oder dergleichen nachzuweisen. Die Erwerbstätigkeit oder die Arbeitsbemühungen sind z.B. mit Arbeitszeugnissen, Lohnausweisen oder Bewerbungen inkl. Antworten darauf nachzuweisen. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Person mit einer 60%igen nachgewiesenen Behinderung nur für diesen Teil des Sozialhilfebezugs befreit wird. Für die restlichen 40% muss die Person aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen oder nachweisen, wie sie sich um eine Arbeitsstelle bemüht hat.

Ist aus den Gesuchsunterlagen nicht klar ersichtlich, ob eine Ausnahmeregelung aufgrund einer Behinderung oder einer schweren und andauernden Krankheit gewährt werden kann, kann ein unabhängiges medizinisches Gutachten verlangt werden. Das Gutachten muss insbesondere über die Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit (konkret wieviel Prozent) der gesuchstellenden Person Auskunft geben. Die gesuchstellende Person hat eine Mitwirkungspflicht (Art. 21 KBüG). Die gesuchstellende Person muss aufgrund dieser dauerhaften Behinderung oder dauerhaften Krankheit nicht in der Lage sein, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen oder die bezogenen Leistungen nicht innert einer verhältnismässigen Frist (Richtwert 10 Jahre) zurückzuzahlen, was ihr für eine längere Zeit (Richtwert mehr als 10 Jahre) verunmöglichen würde, sich einbürgern zu lassen. Dabei muss die Einschränkung bzw. Arbeitsunfähigkeit nicht zu 100% gegeben sein, um die dauerhafte Behinderung oder dauerhafte Krankheit zu bejahen. Auch bei einem geringen Grad an Arbeitsfähigkeit kann auf dauerhafte Behinderung oder dauerhafte Krankheit geschlossen werden, wenn die der gesuchstellenden Person verbleibende Arbeitskraft nicht wirtschaftlich genutzt werden kann. Es darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Sind die vorgenannten Ausnahmegründe erfüllt, muss die gesuchstellende Person wegen dauerhafter Behinderung oder dauerhafter Krankheit eingebürgert werden.

Hinweise zur Härtefallregelung:

Kann die Ausnahme aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sowie einer schweren oder lang andauernden Krankheit nicht gewährt werden, muss in allen Fällen geprüft werden, ob ein Härtefall vorliegt (vgl. Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Bern vom 12. September 2018, Nr. 100.2017.255U).

Geprüft wird, ob die Nichteinbürgerung im konkreten Einzelfall mit einer nicht hinnehmbaren Härte verbunden ist. Der Härtefall beruht nicht auf einer dauerhaften Behinderung oder dauerhaften Krankheit. Er basiert vielmehr auf anderen Gründen. Der Härtefall ist dann gegeben, wenn die gesuchstellende Person wegen besonderer individueller Verhältnisse, die für den Sozialhilfebezug ursächlich sind und sie nicht zu vertreten bzw. nicht zu verschulden hat, sie für unabsehbare Zeit (Richtwert 10 Jahre) von der Einbürgerung ausschliessen würde. Der Härtefall muss im konkreten Einzelfall angeschaut werden. Die gesuchstellende Person hat eine Mitwirkungspflicht (Art. 21 KBüG).

Rückzahlung

Ob die Sozialhilfeleistungen gemäss Artikel 40 ff. SHG rückerstattungspflichtig sind, ist in Bezug auf die Rückzahlungspflicht der Sozialhilfeleistungen im Einbürgerungsverfahren nicht relevant.

Falls der Sozialdienst nur bestätigt, dass die rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen zurückbezahlt wurden, ist Vorsicht geboten. Diese Bestätigung ist für das Einbürgerungsverfahren nicht ausreichend. In diesen Fällen müssen die Einbürgerungsbehörden zwingend den Sozialdienst kontaktieren und eine unbewertete Aufstellung aller Bezüge verlangen. Bestätigt der Sozialdienst hingegen, dass eine vollständige Rückzahlung erfolgt ist, wird dies grundsätzlich ohne weitere Abklärungen akzeptiert.

Zurückbezahlte Leistungen der Sozialhilfe werden an die zuletzt bezogenen Leistungen angerechnet (Art. 13 Abs. 5 KBüV). Beispiel: Die gesuchstellende Person reicht das Einbürgerungsgesuch anfangs Januar 2024 ein. Der Sozialdienst bestätigt, dass die gesuchstellende Person von Januar 2013 bis Dezember 2018 Sozialhileleistungen in der Höhe von CHF 60'000.00 bezogen habe. Sie habe CHF 50'000.00 zurückbezahlt. Nicht zurückbezahlt sind somit CHF 10'000.00. Die gesuchstellende Person hat in sechs Jahren CHF 60'000.00 Sozialhilfe bezogen. Dies ergibt einen durchschnittlichen Jahresbezug von CHF 10'000.00. Somit wurden mit den zurückbezahlten CHF 50'000.00 bei einem jährlichen Rückzahlungsbetrag von CHF 10'000.00 fünf Jahre zurückbezahlt (2018, 2017, 2016, 2015 und 2014). Für das Jahr 2013 bleibt ein Betrag von CHF 10'000.00 offen. Dieser muss im vorliegenden Fall nicht zurückbezahlt werden, da der Bezug länger als zehn Jahre vor Gesuchseinreichung erfolgte und kein Einbürgerungshindernis darstellt.

Hinweis zur Solidarhaftung:

Jeder Ehegatte haftet solidarisch für die während der Ehe bezogenen Sozialhilfebezüge und entstandenen Sozialhilfeschulden. Mit der rechtlichen (gerichtlich genehmigte Trennungsvereinbarung oder Scheidung) oder tatsächlichen (Auflösung gemeinsamer Haushalt, d.h. Datum der freiwilligen Trennung) Trennung endet die solidarische Haftung der Ehegatten für zukünftige Sozialhilfebezüge und -schulden. Nicht zurückbezahlte Sozialhilfeschulden des Ehegatten der letzten zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung bzw. zurück bis zur Eheschliessung, die während der Ehe

bzw. vor der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung erfolgten, sind als Einbürgerungshindernis zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäss. Die Klärung ist direkt durch die Einbürgerungsbehörden vorzunehmen. Bezieht die ganze Familie Sozialhilfe und stellt nur ein Ehepartner (evtl. mit Kindern) ein Einbürgerungsgesuch, muss dieser auch den Teil des Ehegatten, der sich nicht einbürgern lässt, zurückzahlen (ausser dieser fällt unter die Ausnahme). Sozialhilfebezüge von minderjährigen Kindern müssen abgezogen werden (Art. 13 Abs. 4 KBüV). Der abzuziehende Betrag kann pauschal bestimmt werden und zwar von der gesamten Anzahl Familienmitglieder anteilmässig/prozentual pro minderjähriges Kind. D.h., dass bei einer vierköpfigen Familie (100%) mit Vater, Mutter und zwei Kindern pro Kind ein Viertel (25%), insgesamt somit 50% abgezogen werden. Bei einer fünfköpfigen Familie (100%) mit Vater, Mutter und 3 Kindern pro Kind ein Fünftel (20%), insgesamt somit 60% abgezogen werden. Kinder sind ab Geburt bis Volljährigkeit zu berücksichtigen (sofern in dieser Zeit Leistungen bezogen wurden).

Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren / Vorgehen

Massgebend für die Beurteilung des Sozialhilfebezugs ist die Zeit vor der Gesuchseinreichung sowie während des Einbürgerungsverfahrens. Für die Berechnung der 10-Jahresfrist ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.

Bezieht eine gesuchstellende Person aktuell Sozialhilfe bzw. hat sie in den vergangenen 10 Jahren Leistungen bezogen, die sie nicht vollständig zurückbezahlt hat, ist zu prüfen, ob sie unter die Ausnahmen fällt. Die Ausführungen zur Solidarhaftung gelten sinngemäss.

Fällt der Sozialhilfebezug der betroffenen Person nicht oder nicht vollständig unter die Ausnahmen und liegt kein Härtefall vor, kann die gesuchstellende Person nicht eingebürgert werden. Sie hat die Möglichkeit, die bezogenen Leistungen zurückzuzahlen oder ihr Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen, damit es abgeschrieben werden kann. Zieht sie ihr Einbürgerungsgesuch nicht zurück, ist es abzuweisen. Die Ausführungen zur Solidarhaftung gelten sinngemäss.

3.3.6.2 Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe

Hat die gesuchstellende Person in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen und diese nicht vollumfänglich zurückbezahlt, kann sie nicht eingebürgert werden. Die Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht sind in Kapitel 3.3.6.1 geregelt.

Für die Abklärung, ob die gesuchstellende Person Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen hat, stützt sich die Gemeinde auf die Selbstdeklaration der gesuchstellenden Person in dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular ab.

Gibt die gesuchstellende Person in der Selbstdeklaration an, in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung asylsuchende Person (Ausweis N), vorläufig aufgenommener Ausländer (Ausweis F), vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) oder anerkannter Flüchtling (Ausweis B) gewesen zu sein, klärt die Gemeinde ab, ob die gesuchstellende Person Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen und diese nicht vollumfänglich zurückbehalt hat. Für die Abklärung der Flüchtlingssozialhilfe dient das Formular 4.2, welches die Gemeinde dem Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern (für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Ausweis F und anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B) zur weiteren Abklärung unterbreitet. Für die Abklärung der seltenen Fälle von Asylsozialhilfebezug bestätigt dies das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Abteilung CKR (für asylsuchende Personen, Ausweis N und vorläufig aufgenommene Ausländer, Ausweis F) gestützt auf eine kantonsinterne Anfrage an das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern. Hält sich die gesuchstellende Person bei Gesuchseinreichung seit mehr als 17 Jahren in der Schweiz auf oder ist sie seit mehr als zehn Jahren im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann auf weitere Abklärung verzichtet werden, da diese Personen in den fraglichen 10 Jahren keine Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe mehr beziehen konnten. Gleiches gilt, wenn die gesuchstellende Person unter die Ausnahmen nach Kapitel 3.3.6.1 fällt.

Hatte die gesuchstellende Person in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung in einem anderen Kanton Wohnsitz, richten sich die Zuständigkeiten für die Ausstellung der Bestätigung des Nichtbezuges von Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe nach den Vorschriften dieses Kantons. Die gesuchstellende Person holt die notwendigen Bestätigungen direkt bei der zuständigen Behörde des anderen Kantons ein.

Gibt die gesuchstellende Person in der Selbstdeklaration an, dass sie in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung weder asylsuchende Person (Ausweis N), noch vorläufig aufgenommener Ausländer (Ausweis F), noch vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) und auch nicht anerkannter Flüchtling (Ausweis B) war, klärt die Gemeinde die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe nicht weiter ab. Die Überprüfung der Selbstdeklaration erfolgt durch den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, Team Bürgerrecht, anlässlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

3.3.7 Förderung der Integration der Familienmitglieder

Die gesuchstellende Person soll sich nicht nur um ihre eigene Integration bemühen, sondern auch um jene ihrer Familie (Art. 8 BüV). Das BüG nennt die Förderung der Integration der Familienmitglieder als Einbürgerungsvoraussetzung ausdrücklich (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BüG). Stellen die zuständigen Behörden im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens, insbesondere im Einbürgerungsgespräch, fest, dass zum Beispiel der gesuchstellende Ehemann die Integration seiner Ehefrau in die schweizerischen Lebensverhältnisse ablehnt, gilt er als nicht integriert und die Einbürgerung wird verweigert.

Mehrere mögliche Förderbereiche sind denkbar: So soll die Förderung der Integration der Familienmitglieder als erfüllt gelten, wenn die gesuchstellende Person ihre Familienmitglieder unterstützt beim Erwerb einer Landessprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen. Dazu gehört zum Beispiel, dass die gesuchstellende Person die Kontaktpflege der Familienangehörigen zu Schweizerinnen und Schweizern unterstützt.

Die Förderbereiche sind alternativ zu verstehen: Integrationsförderung kann nur dort erfolgen, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Ist zum Beispiel die Ehefrau der gesuchstellenden Person bereits erwerbstätig, wäre eine aktive Förderung bzw. Unterstützung in diesem Bereich von vornherein nicht möglich. Auch kann ein Ehepaar die klassische Rollenverteilung in der Ehe wählen, das heisst, der Mann ist zuständig für das Geldverdienen und die Frau für Kinder und Haushalt.

Die Integration der Familienangehörigen kann nicht erzwungen werden. Ein integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder kann der einbürgerungswilligen Person nicht zur Last gelegt werden.

Anhaltspunkte für eine aktive Förderung und Unterstützung der Integration sind unter anderem, wenn die gesuchstellende Person ihre Familienmitglieder persönlich:

a. bei der Teilnahme an Bildung (z.B. beim Erwerb einer Amtssprache) oder bei ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt;
b. im Rahmen der Schultätigkeiten unterstützt, namentlich bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern;
c. zur Teilnahme an kulturellen und sozialen Veranstaltungen ermuntert, an denen die Schweizer Bevölkerung teilnimmt. Dies können Veranstaltungen sein, die von der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund organisiert werden;
d. zur Teilnahme an anderen Aktivitäten ermuntert, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen. Dies können Aktivitäten in Vereinen oder Organisationen sein, die einen sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Zweck verfolgen und in denen Schweizerinnen und Schweizer mitwirken.

Die Förderung kann in Form von finanzieller Unterstützung erfolgen, oder indem die gesuchstellende Person ihre Familienmitglieder persönlich und moralisch in ein vorwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern bestehendes soziales Umfeld einführt, damit sie mit diesen regelmässig Kontakt unterhalten. Bestehen Hinweise, dass die gesuchstellende Person es unterlässt, die Integration ihrer Familienmitglieder zu fördern, hat die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Behörde weitere Abklärungen zu tätigen.

Die Gemeinde klärt ab, ob die nicht einbezogene Ehefrau oder der nicht einbezogene Ehemann in der Gemeinde integriert ist.

- Wie schätzt die Gemeinde die Sprachkenntnisse ein?
- Nimmt die Person ebenfalls am Erwerbsleben teil?
- Wie nimmt sie am sozialen und kulturellen Leben teil?

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde die Rolle der gesuchstellenden Person im Integrationsprozess des Ehepartners oder der Ehepartnerin beschreibt.

Positive und negative Feststellungen sind im Erhebungsbericht unter «Förderung der Integration der Familienmitglieder» mittels Nachweisen und Notizen zu dokumentieren (z.B. Stellungnahmen, Befragungsprotokolle, Bestätigungen von Sprachkursen, Arbeitgeberbestätigungen, usw.).

In Fällen mit Bezug zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, zur Schulbehörde oder zur Sozialhilfebehörde kann bei den betreffenden Behördenstellen ein schriftliches Gesuch um Amtshilfe eingereicht werden.

Die gesuchstellende Person bekräftigt die Förderung der Integration von Familienmitgliedern mit Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung auf dem amtlichen Formular (Art. 10 Abs. 1 Bst. d KBüV).

3.4 Das Einbürgerungsverfahren

3.4.1 Erhebungsbericht

Die Gemeinden halten sämtliche Abklärungen der formellen und materiellen Voraussetzungen im amtlichen Erhebungsbericht des Kantons fest. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Erhebungsbericht das vom ZBD zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden (Art. 18 Abs. 5 KBüV). Es ist nicht zulässig, Teile davon herauszustreichen. Hingegen kann der Bericht mit weiteren Themen ergänzt werden.

Für Personen, die selbständig ein Gesuch stellen, ist (unabhängig des Alters) stets ein eigener Erhebungsbericht zu verfassen. Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, ist für diese erst ab dem vollendeten 12. Altersjahr[3] (Art. 18 Abs. 2 KBüV) ein separater Bericht zu erstellen. Stellen Ehegatten und eingetragene Partner/innen zusammen ein Gesuch, ist für beide Personen ein separater Erhebungsbericht zu verfassen.

3.4.2 Abklärungen und Einbürgerungsgespräch

Die Behörden sind weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich zu kontrollieren oder in irgendeiner Weise zu bewerten. Die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht von Belang. Das Gespräch hat in den Amtsräumen stattzufinden (Art. 19 Abs. 1 KBüV). Im Übrigen sind die Gemeinden frei, wie sie die Abklärungen organisieren. Insbesondere bei Abklärungen in Schulen wird empfohlen, Berichte von Schulleitungen und nicht von der direkt zuständigen Lehrperson einzuholen.

Die Gemeinde klärt insbesondere ab, wie weit die gesuchstellende Person erfolgreich integriert ist und ob sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen genügend vertraut ist. Bericht und Abklärungen sollen sich auf die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuches konzentrieren. Dazu führt die zuständige Stelle der Gemeinde mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch.

Die Gemeinde ist während des Verfahrens auch ohne Zustimmung/Ermächtigung der gesuchstellenden Person befugt, mit begründeter Anfrage bei anderen kantonalen, ausserkantonalen und kommunalen Stellen die Informationen einzuholen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt (Art. 25 Abs. 3 KBüG und Art. 45 Abs. 2 BüG). Dies gilt auch für besonders schützenswerte Personendaten.

Die Ehegatten oder Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben und gleichzeitig ein Gesuch stellen, sind persönlich zu befragen (Art. 19 Abs. 1 KBüV). Sie können aber zur selben Zeit und im selben Raum befragt werden.

In das Einbürgerungsgesuch einbezogene minderjährige Kinder sowie selbständig gesuchstellende Kinder sind ab dem 12. Geburtstag[3] dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend persönlich zu befragen (Art. 19 Abs. 2 KBüV). Die gesetzlichen Vertreter dürfen diese begleiten. Hinweise zu Alter und Entwicklungsstand entsprechenden Themen können dem Lehrplan Volksschule der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern[4] entnommen werden. Ziel des Gesprächs ist

[3] Art. 30 BüG erwähnt fälschlicherweise in der deutschen Fassung das 12. Altersjahr, was dem 11. Geburtstag entspricht. Vom Bund beabsichtigt und auch in der französischen und italienischen Fassung festgehalten ist, dass der 12. Geburtstag, der nach 12 Altersjahren vollendet ist, relevant sein soll.
[4] https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html

es nicht, Schulwissen abzufragen, sondern zu überprüfen, ob das Kind aktuell integriert und eingegliedert ist. Zudem ist die Zeitdauer des Gesprächs bei Kindern zu verkürzen. Mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr ist kein Einbürgerungsgespräch durchzuführen.

3.4.3 Behandlungsfristen

Die Gemeinden entscheiden über die Zusicherung des Bürgerrechts in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen (Art. 21 Abs. 1 KBüV). Für den Kanton gilt die gleiche Behandlungsfrist ab Erhalt des rechtskräftigen Zusicherungsentscheides sowie der vollständigen Unterlagen von der Gemeinde (Art. 21 Abs. 2 KBüV). Während der Sistierung des Verfahrens und während der Gesuchsbehandlung durch die Bundesbehörde ruhen die Behandlungsfristen (Art. 21 Abs. 3 KBüV).

3.4.4 Sistierung

Ein Einbürgerungsverfahren kann nur sistiert werden, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat (Art. 22 KBüV). Eine Sistierung ohne anderes hängiges Verfahren, das auf die Einbürgerungsvoraussetzungen Auswirkungen hat, ist nicht zulässig. Es ist somit beispielsweise nicht zulässig, das Einbürgerungsverfahren für zwei Jahre zu sistieren, weil in zwei Jahren die fünfjährige Karenzfrist der Verlustscheine abläuft, da kein Verfahren hängig ist. Die Sistierung kann nur mit Zustimmung der gesuchstellenden Person erfolgen und darf pro anderem hängigen Verfahren (z.B. hängige Strafverfahren, Betreibungsverfahren, Steuerverfahren), das auf die Einbürgerungsvoraussetzungen Auswirkungen hat, zwei Jahre nicht überschreiten. Ist eine Sistierung nicht zulässig oder wird die Zustimmung nicht erteilt, ist das Gesuch abzuweisen, eventuell darauf nicht einzutreten oder infolge Rückzugs abzuschreiben.

3.4.5 Zusicherungsentscheid

Nach Abschluss der Abklärungen hält die zuständige Stelle der Gemeinde die Gesamtbewertung im Erhebungsbericht fest. Sie stellt dem Gesamtgemeinderat Antrag auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder Abweisung des Gesuchs. Dieser hält einen positiven Entscheid im amtlich vom Kanton zur Verfügung gestellten Formular (Zusicherungsentscheid) fest. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts das vom ZBD zur Verfügung gestellte amtliche Formular zu verwenden (Art. 18 Abs. 5 KBüV). Das Formular ist auf der geschützten Internetseite des ABEV nur für Gemeinden abrufbar.

3.4.6 Mitteilungen

Die Gemeinde übermittelt dem ZBD den rechtskräftigen Zusicherungsentscheid mit sämtlichen Akten (alle Gesuchsunterlagen sowie sämtliche Korrespondenzen) zur Weiterbehandlung des Gesuchs (Art. 18 Abs. 3 KBüV).

Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts teilt der ZBD der Einbürgerungsgemeinde den rechtskräftigen Entscheid über die Einbürgerung mit (Art. 23 Abs. 1 Bst. a KBüV). Im Weiteren teilt der ZBD dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt (Art. 23 Abs. 1 Bst. b KBüV) und dem Staatssekretariat für Migration den rechtskräftigen Entscheid über die Einbürgerung mit (Art. 23 Abs. 1 Bst. c KBüV).

Die Gemeinde teilt anschliessend der gesuchstellenden Person die rechtskräftige Einbürgerung mit (Art. 23 Abs. 2 KBüV).

3.4.7 Aktenaufbewahrung und Archivierung

Sämtliche Einbürgerungsakten sowie die Akten aus dem Entlassungsverfahren werden digital und zentral durch den ZBD aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1 KBüV). Die Übergabe dieser Akten vom ZBD an das Staatsarchiv regelt die Spezialgesetzgebung. Die Gemeinden haben in ihre Akten beim ZBD ein kostenfreies Einsichtsrecht (Art. 26 Abs. 2 KBüV).

Die Gemeinden haben somit sämtliche verfahrensabschliessenden Einbürgerungsentscheide (Zusicherungen des Bürgerrechts sowie Verweigerungen dessen) nach Eintritt der Rechtskraft mit sämtlichen Verfahrensakten dem ZBD zur Archivierung zu übermitteln.

Die gesuchstellenden Personen können auf schriftliche Anfrage und unter Kostenfolge eingereichte Unterlagen zurückverlangen. Der ZBD erstellt für die Akten einfache Kopien.

3.4.8 Falsche Angaben während des Verfahrens

Eine ordentliche Einbürgerung kann von der SID nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 36 Abs. 1 und 3 BüG). Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem die SID vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden (Art. 36 Abs. 2 BüG).

Nach der Einbürgerung von den Gemeinden gemachte Feststellungen oder von Dritten hinzugetragene Hinweise, die auf falsche Angaben oder eine Verheimlichung erheblicher Tatsachen (Erschleichen des Bürgerrechts) während des Einbürgerungsverfahrens schliessen lassen, sind frühzeitig, d.h. mindestens sechs Monate vor Ablauf der Achtjahresfrist, dem ZBD zu melden. Dieser überprüft aufgrund der Meldung die Einleitung eines Verfahrens auf Nichtigerklärung der Einbürgerung.

3.4.9 Kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung (Art. 19 KBüG)

Die Einbürgerung ist wegen des fehlenden Rechtsanspruchs eine Ermessenbewilligung. Andere relevante Grundrechtsansprüche sind bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Erfüllt die gesuchstellende Person alle Einbürgerungsvoraussetzungen, dürfte es trotz fehlendem Rechtsanspruch relativ schwierig werden, rechtskonform eine Ablehnung zu formulieren. Vor allem aus Gründen des Gleichbehandlungsgebots, des Willkürverbots und wegen der Begründungspflicht, die sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ableitet. Das den Behörden zustehende Ermessen muss stets auf sachlichen Kriterien beruhen.

Das behördliche Ermessen kommt vielmehr bei der Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen zur Anwendung. Hier (insbesondere beim Integrationsbegriff) besteht nach wie vor ein erheblicher Ermessensspielraum.

3.4.10 Keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder

Die bernische Bürgerrechtsgesetzgebung lässt keine Kollektivhaftung für andere Familienmitglieder zu. Jede gesuchstellende Person ist betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen individuell zu betrachten, auch wenn sie das Gesuch mit einer anderen Person zusammen stellt (z.B. Ehepartner oder Kinder). Mit Ausnahme der Förderung der Integration der Familienmitglieder oder der Solidarhaftung bei Bezügen von Leistungen der Sozialhilfe oder in finanziellen Angelegenheiten kann das Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung bei einem Familienmitglied nicht einem anderen Familienmitglied angerechnet werden.

3.5 Einbürgerungsgebühren

3.5.1 Grundsatz

Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden dürfen für die Erteilung bzw. Zusicherung des Bürgerrechts oder Abweisung des Gesuchs höchstens kostendeckende Gebühren erheben (Art. 28 Abs. 1 KBüG).

3.5.2 Höhe

Die kantonalen Einbürgerungsgebühren sind im Anhang 5a GebV festgelegt. Die Bundesgebühren sind in Artikel 25 BüV geregelt. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden können ihre Einbürgerungsgebühren im Rahmen des übergeordneten Rechts (Kostendeckungsprinzip) in ihren Gemeindeerlassen selbständig regeln. Die Gemeindegebühren können deshalb von Gemeinde zu Gemeinde teilweise stark variieren.

Massgebend für die Anwendung der entsprechenden Gebühr ist jeweils das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde oder bei einer Gesuchstrennung das Datum der Trennungsverfügung.

3.5.3 Bezug

Die Einbürgerungsgemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv zugesichert worden ist. Das Einbürgerungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind (Art. 27 Abs. 2 KBüV). Bei Nichtbezahlung der Gebühren wird das Verfahren nach zweimaliger Mahung nicht fortgesetzt, d.h. die Akten werden dem ZBD nicht

weitergeleitet und der kommunale Zusicherungsentscheid mittels Verfügung aufgehoben. Allfällige Nachzahlungen oder Rückerstattungen von falsch verrechneten Einbürgerungsgebühren haben ebenfalls über die Einbürgerungsgemeinde zu erfolgen (Ausnahme: Das Einbürgerungsverfahren wird auf kantonaler Stufe getrennt, abgeschrieben oder abgewiesen).

Wichtig: Die Bundesgebühren werden durch das SEM einkassiert und nicht durch die Gemeinden (Art. 27 BüV).

3.5.4 Reduzierte Gebühr für Minderjährige

Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbständig stellen, müssen sowohl von der Gemeinde als auch vom Kanton reduzierte Gebühren erhoben werden (Art. 28 Abs. 3 KBüG). Der Bund verlangt ebenfalls reduzierte Gebühren (Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BüV).

3.5.5 Einbezug minderjähriger Kinder

Minderjährige, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten weder eine kantonale, noch kommunale Gebühr (Art. 28 Abs. 3 KBüG). Dies gilt auch dann, wenn sie während dem Einbürgerungsverfahren volljährig werden. Der Bund verlangt ebenfalls keine Gebühr (Art. 25 Abs. 2 BüV).

3.5.6 Unentgeltliche Rechtspflege (uR)

Das Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege bei ordentlichen Einbürgerungen im Kanton Bern richtet sich nach Art. 111 ff VRPG.

4. Verfahrensgrundsätze

4.1 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache richtet sich nach der für die Einbürgerung massgebenden Amtssprache nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG (Art. 17 KBüV). In den Gemeinden der Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Emmental, Frutigen-Simmental, Interlaken-Oberhasli, Oberaargau, Obersimmental-Sannen, Seeland und Thun ist die Verfahrenssprache somit grundsätzlich deutsch. In den Gemeinden des Verwaltungskreises Berner Jura grundsätzlich französisch. Ein Spezialfall ist der Verwaltungskreis Biel/Bienne. In diesem Verwaltungskreis ist mit Ausnahme der Gemeinden Biel/Bienne und Evilard/Leubringen die Verfahrenssprache grundsätzlich deutsch. In den Gemeinden Biel/Bienne und Evilard/Leubringen ist die Verfahrenssprache zwingend deutsch und französisch.

Sämtliche Gemeinden im Kanton Bern können durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in einem Reglement als massgebende Amtssprache nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG und somit als Verfahrenssprache für Einbürgerungs- und Einburgerungsverfahren auch die andere Amtssprache des Kantons Bern zulassen.

Bei den Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsgemeinden, die deutsch und französisch als massgebende Amtssprache nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG vorsehen, wird das Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren in der Sprache durchgeführt, in der die gesuchstellende Person das Gesuch eingereicht hat. Das ganze Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren (Gesuch, Schriftenwechsel, Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsgespräch, Erhebungsbericht, etc.) muss in dieser Sprache durchgeführt werden.

4.2 Vertretung

4.2.1 Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen Person obliegt in der Regel den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil. Wird die gesetzliche Vertretung nicht durch die Eltern ausgeübt, obliegt sie dem von der KESB ernannten Vormund. Steht eine volljährige Person unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB, wird sie durch diesen Beistand gesetzlich vertreten.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge benötigt die Einbürgerungs- bzw. die Einburgerungsbehörde die Zustimmung beider Elternteile. Wenn die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt wird, ist die Zustimmung des andern Elternteils zur Einbürgerung nicht erforderlich.

Hat die gesuchstellende Person einen Vormund (bei Minderjährigen) oder einen umfassenden Beistand (bei Volljährigen), muss zwingend eine Ernennungsurkunde dem Gesuch beiliegen. Die Ernennungsurkunde kann in Kopie akzeptiert werden (Vertrauensgrundsatz). Andere Beistände gelten grundsätzlich nicht als gesetzliche Vertretung. Möchten sie trotzdem eine Vertreterfunktion ausüben, müssen sie durch die gesuchstellende Person als gewillkürte Vertretung bevollmächtigt werden.

4.2.2 Gewillkürte Vertretung

Die gewillkürte Vertretung während dem Verwaltungsverfahren kann einerseits ein Anwalt aber auch eine Privatperson oder -organisation ausüben. Es besteht kein Anwaltsmonopol. Erst ab dem zweitinstanzlichen Verfahren (ab Beschwerdeverfahren) muss zwingend ein Anwalt (Anwaltsmonopol) bestimmt werden (Art. 15 VRPG).

Es muss immer eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Bei Anwälten, die nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung berechtigt sind, wird die Vollmacht vermutet; diese ist jedoch innert nützlicher Frist nachzureichen. (Art. 15 VRPG). Bei Anwälten kann die Vollmacht in Kopie akzeptiert werden (Vertrauensgrundsatz). Wird die gesuchstellende Person hingegen von einer Privatperson oder -organisation vertreten, ist immer auf das Original zu bestehen. Ausserdem ist bei Vollmachten von Privatperson oder -organisation auf Aktualität und Inhalt zu achten.

4.3 Parteistellung

4.3.1 Parteistellung von Ehepaaren und bei eingetragenen Partnerschaften

Bei Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsgesuchen von Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnern haben beide Ehepartner bzw. Partner Parteistellung. Verfahrensrelevante Entscheide (rechtliches Gehör, etc.) sowie Verfügungen sind beiden Partnern bzw. Ehepartnern zuzustellen. Leben sie zusammen, reicht es, wenn ein an beide adressiertes Exemplar zugestellt wird. Für die Trennung, Sistierung oder beim Rückzug des Gesuchs ist zwingend die schriftliche Zustimmung beider notwendig.

Ist nur für einen Partner bzw. Ehepartner ein Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren hängig, hat der andere keine Parteistellung. Der andere Partner bzw. Ehepartner kann als Auskunftsperson befragt werden (z.B. zum Thema Förderung der Integration der Familienmitglieder).

4.3.2 Parteistellung bei Einbezug von minderjährigen Kindern in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils

Kinder bis und mit 15-jährig

Kinder, die zum Entscheidzeitpunkt noch nicht 16-jährig sind, haben keine Parteistellung.

Kinder ab 16-jährig

Kinder, die zum Entscheidzeitpunkt 16-jährig und älter sind, haben Parteistellung. Sie sind bei verfahrensrelevanten Entscheiden (Zustimmung zur Einbürgerung bzw. Einburgerung, Trennung, Sistierung, Rückzug, etc.) anzuhören. Für die Trennung oder Sistierung sowie für den Rückzug des Gesuchs ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich. Bei Erlass einer Verfügung sind sie im Verteiler separat aufzuführen. Die Zustellung erfolgt jedoch an die Eltern bzw. den alleine sorgeberechtigten Elternteil (separate Verfügung im gleichen Briefumschlag).

Sorgeberechtigter Elternteil, der nicht eingebürgert bzw. eingeburgert wird

Wird nur ein Elternteil mit einem gemeinsamen Kind eingebürgert bzw. eingeburgert, hat der andere sorgeberechtigte Elternteil betreffend das Kind Parteistellung. Er ist bei verfahrensrelevanten Entscheiden (Zustimmung zur Einbürgerung bzw. Einburgerung, Trennung, Sistierung, Rückzug, etc.) anzuhören. Für die Trennung oder Sistierung sowie für den Rückzug des Gesuchs ist seine schriftliche Zustimmung erforderlich. Er ist bei Erlass einer Verfügung im Verteiler aufzuführen und erhält separat eine Verfügung zugestellt.

4.3.3 Parteistellung der gesetzlichen Vertretung bei Gesuchen von Minderjährigen

Die gesetzliche Vertretung handelt im Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren für die minderjährige gesuchstellende Person (Art. 20 Abs. 3 KBüG). Dementsprechend ist, anstelle der gesuchstellenden Person, jeweils die gesetzliche Vertretung anzuschreiben. Die gesetzliche Vertretung muss der Einbürgerung bzw. Einburgerung zustimmen, nimmt im Namen der gesuchstellenden Person zum Verfahren Stellung und hat z.B. der Sistierung oder dem Rückzug zuzustimmen. Hat das minderjährige Kind das 16. Altersjahr bereits vollendet, ist seine Zustimmung ebenfalls zwingend notwendig.

Fehlt die Handlung (z.B. Zustimmung) der gesetzlichen Vertretung, kann das minderjährige Kind nicht eingebürgert bzw. sein Gesuch nicht sistiert oder zurückgezogen werden.

Die Zustellung von Verfügungen erfolgt immer an die gesetzliche Vertretung. Kinder, die das 16. Altersjahr bereits vollendet haben, sind im Verteiler separat aufzuführen. Die Zustellung erfolgt jedoch ebenfalls an die gesetzliche Vertretung (separate Verfügung im gleichen Briefumschlag).

4.3.4 Parteistellung bei gewillkürter Vertretung

Die gewillkürte Vertretung vertritt die gesuchstellende Person im Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren. Dementsprechend ist, anstelle der gesuchstellenden Person, jeweils die gewillkürte Vertretung anzuschreiben. Die gewillkürte Vertretung kann im Namen der gesuchstellenden Person zum Verfahren Stellung nehmen und z.B. der Sistierung oder dem Rückzug zustimmen oder die Wiederaufnahme nach der Sistierung beantragen. Die gesuchstellende Person bleibt jedoch Partei. Sofern sie aktiv auch Eingaben macht und verlangt, dass ihr die Korrespondenzen ebenfalls zugestellt werden, ist diesem Wunsch nachzukommen.

4.4 Akteneinsicht

Die gesuchstellende Person, Anwälte sowie bevollmächtigte Privatpersonen und -organisationen erhalten in hängige Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht in das Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsdossier (ohne interne Notizen, ohne interne Mails, ohne interne Besprechungsprotokolle, etc.) (Art. 23 VRPG). Allfällige Kopien sind kostenpflichtig. Auf abgeschlossene Verfahren ist das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) anwendbar.

4.5 Rechtliches Gehör

Vor Erlass einer Verfügung ist der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 21 Abs. 1 VRPG). Die Behörde muss die Parteien anhören, bevor sie entscheidet oder verfügt. Das heisst, die betroffenen Personen oder deren rechtliche Vertretung erhalten Gelegenheit, vor dem Entscheid bzw. dem Erlass der Verfügung zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

4.6 Verfügungen

4.6.1 Grundsätzliches

Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen und Einburgerungen sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem VRPG.

Einbürgerungs- und Einburgerungsentscheide sind mittels Verfügung zu eröffnen (Art. 49 VRPG).

4.6.2 Trennungsverfügung (Art. 17 Abs. 2 VRPG)

Grundsätzlich können Gesuche von Amtes wegen getrennt werden. Da durch die Trennung der Gesuche meistens höhere Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsgebühren entstehen, sind die betroffenen Personen anzuhören.

Durch die Trennung entstehen separate Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahren. Die zusätzlichen Gebühren sind durch die gesuchstellenden Personen zu tragen.

4.6.3 Sistierungsverfügung (Art. 22 KBüV)

Die Gemeinde und der Kanton können das Verfahren mit Zustimmung der gesuchstellenden Person jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

4.6.4 Abschreibungsverfügung (Art. 39 VRPG)

Die gesuchstellende Person zieht beispielsweise ihr Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsgesuch schriftlich zurück oder zieht während des Verfahrens aus der Gemeinde weg.

4.6.5 Abweisungsverfügung (Art. 49 VRPG)

Das Gesuch kann nicht sistiert werden und die gesuchstellende Person will ihr Gesuch nicht zurückziehen.

Es ist stets eine ausführliche materielle Begründung notwendig (Art. 16 Abs. 1 BüG), z.B.:

- wegen mangelndem Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 2 BüV, Art. 12 Abs. 1 Bst. b KBüG)
- wegen Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4 BüV, Art. 14 KBüG)
- wegen fehlendem Sprachnachweis (Art. 6 BüV, Art. 12 Abs. 1 Bst. d KBüG, Art. 12 KBüV)
- wegen fehlender Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7 BüV, Art. 13 und 14 KBüV)
- wegen bezogenen Leistungen der Sozialhilfe zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens und deren nicht vollständige Rückzahlung (Art. 12 Abs. 1 Bst. c KBüG, Art. 13 KBüV)

4.6.6 Nichteintretensverfügung (Art. 20 Abs. 2 VRPG)

Bei der Nichteintretensverfügung muss, im Gegensatz zur Abweisungsverfügung, nicht über die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen befunden werden. Die Nichteintretensverfügung kann

unter anderem wegen fehlender Niederlassungsbewilligung oder wegen Nichterfüllen der Aufenthaltsvoraussetzungen erlassen werden. Auf das Einbürgerungsgesuch wurde noch nicht eingetreten, das Gesuch konnte wegen der fehlenden Unterlagen noch gar nicht materiell geprüft werden.

4.7 Wiederaufnahme nach Sistierung

Die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung kann jederzeit die Wiederaufnahme des sistierten Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsverfahrens beantragen. Dieses bleibt nur so lange sistiert, wie die betroffene Person damit einverstanden ist. Widerruft sie ihr Einverständnis zur Sistierung und beantragt die Wiederaufnahme ihres Einbürgerungsverfahrens, ist dieses fortzusetzen.

Die Einbürgerungs- bzw. Einburgerungsbehörde prüft die Wiederaufnahme von Amtes wegen nur, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Sistierungsgrund weggefallen ist oder sobald die Sistierungsfrist abgelaufen ist.

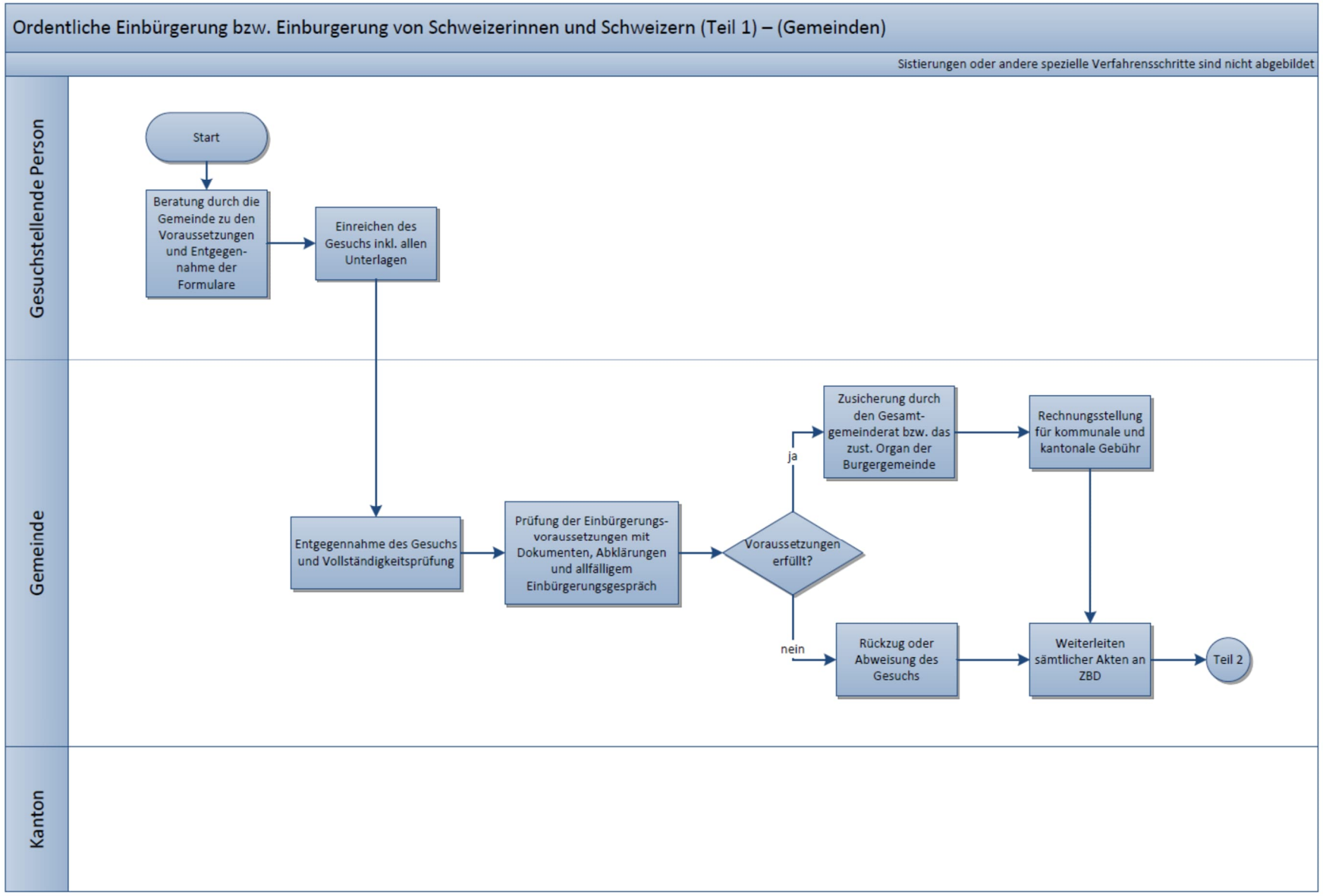
5. Ehrenbürgerrecht und Ehrenburgerrecht (Art. 18 KBüG)

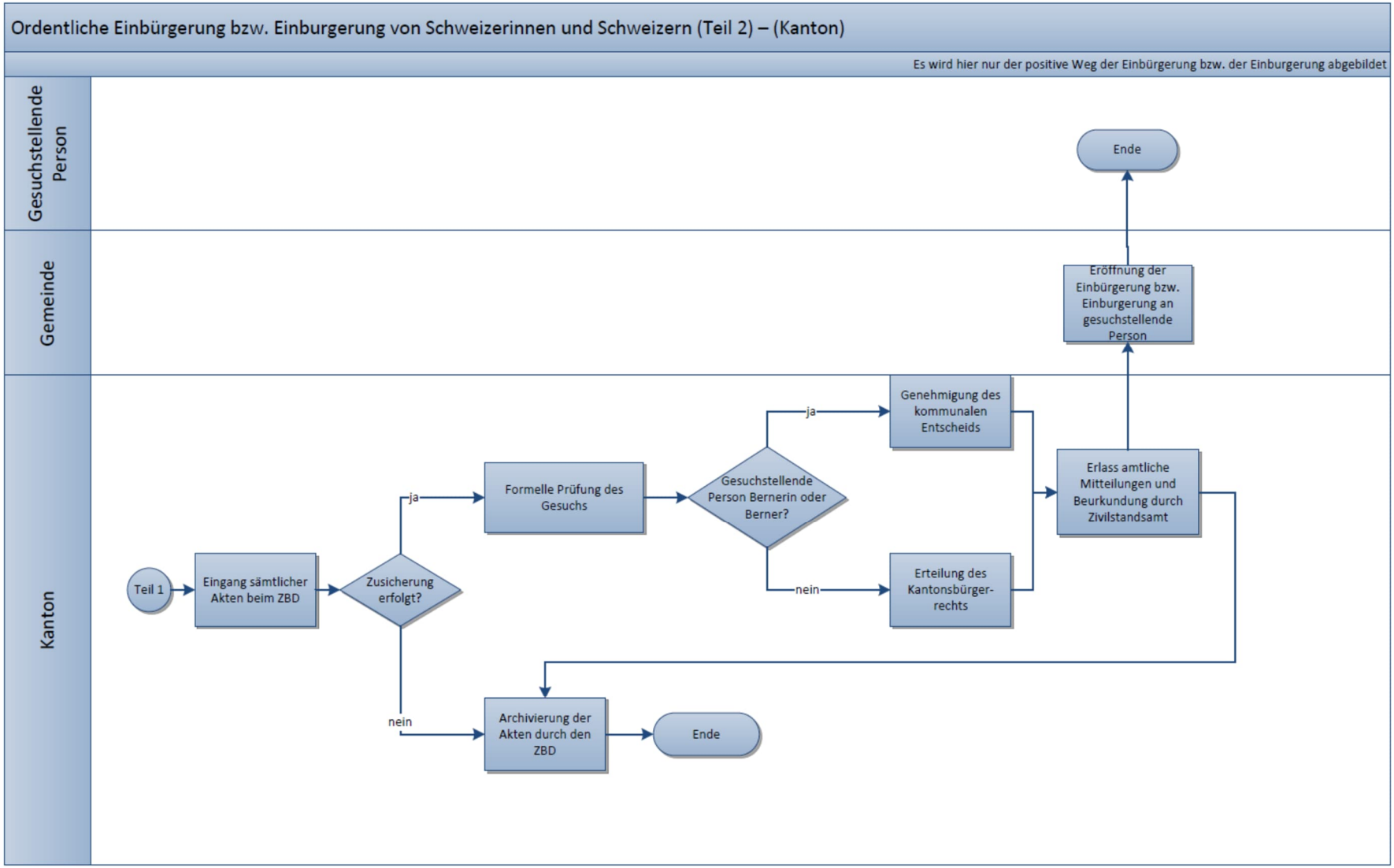
Seit dem 1. Januar 2018 erhalten Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger bzw. Ehrenburgerinnen und Ehrenburger das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nicht mehr (Art. 18 KBüG). Das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenburgerrecht entfaltet somit keine Rechtswirkungen mehr und hat rein symbolischen Charakter.

Mit der neuen Ausgestaltung des Ehrenbürgerrechts bzw. Ehrenburgerrechts wird das bisherige Problem beseitigt, wonach durch die ehrenhalbe Einbürgerung bzw. Einburgerung in einer bernischen Gemeinde bisherige Bürgerrechte (unter Umständen und ungewollt auch ausserkantonale) verloren gingen. Die wenigen Personen, die nebst dem symbolischen Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenburgerrecht auch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wünschen, können ein ordentliches Einbürgerungs- oder Einburgerungsgesuch bei der Gemeinde stellen. Das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenburgerrecht kann damit neu auf einfache Art und Weise auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden, die beispielsweise einen besonderen Bezug zu einer Gemeinde aufweisen oder ihr gegenüber besondere Verdienste vollbracht haben. Das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenburgerrecht kann so repräsentativen oder touristischen Nutzen entfalten. Die Bestimmung steht im Einklang mit Artikel 19 BüG. Einer Beurkundung im Personenstandsregister oder eine Meldung an den Kanton bedarf nach dem Gesagten nicht mehr.

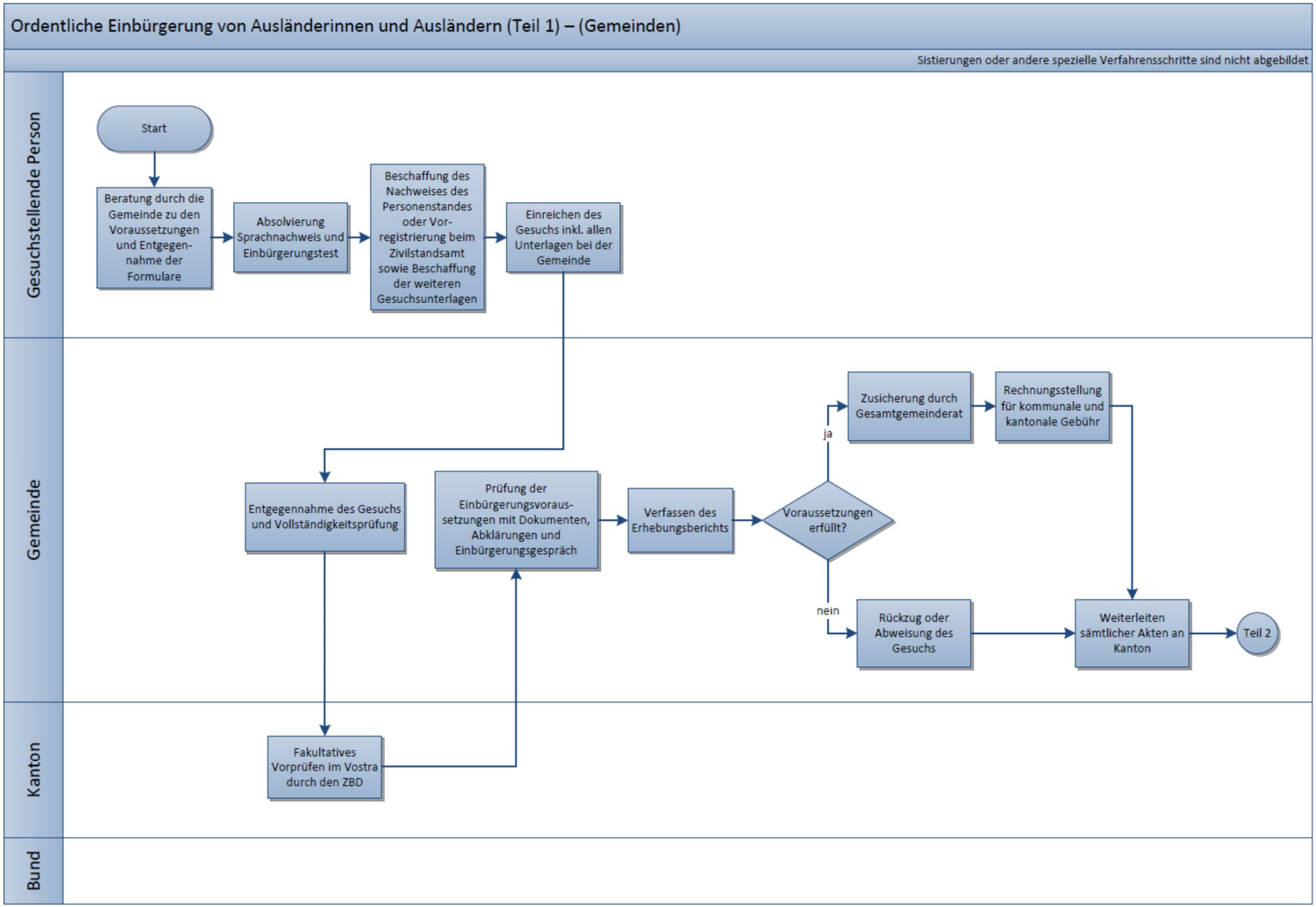
6. Anhänge

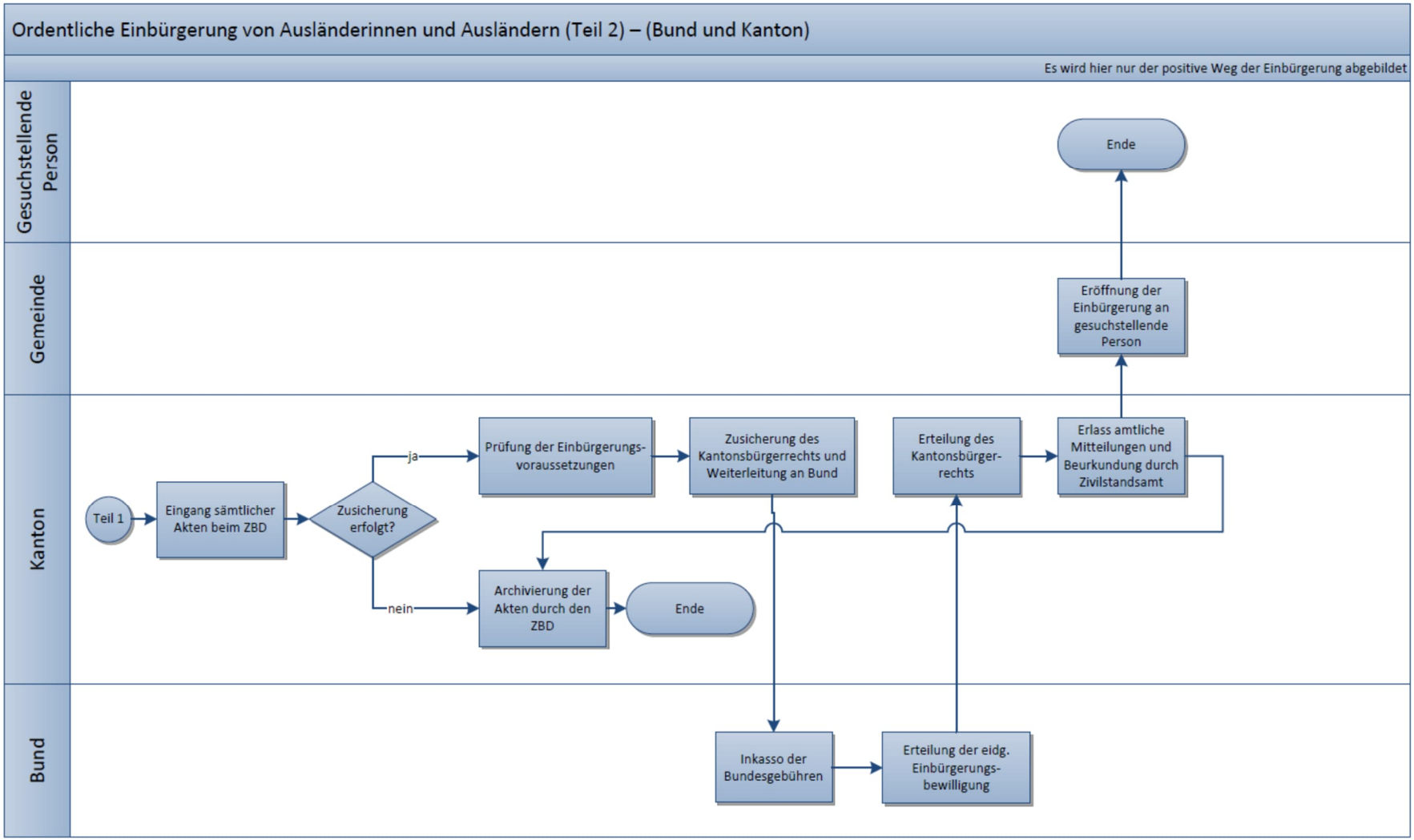
6.1 Anhang 1 – Prozess Einbürgerung oder Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern




Ordentliche Einbürgerung bzw. Einburgerung von Schweizerinnen und Schweizern (Teil 2) – (Kanton)
Es wird hier nur der positive Weg der Einbürgerung bzw. der Einburgerung abgebildet
Gesuchstellende Person
Gemeinde
Kanton
Ende
Eröffnung der Einbürgerung bzw. Einburgerung an gesuchstellende Person
Genehmigung des kommunalen Entscheids
ja
Gesuchstellende Person Bernerin oder Berner?
Formelle Prüfung des Gesuchs
ja
Erlass amtliche Mitteilungen und Beurkundung durch Zivilstandsamt
Teil 1
Eingang sämtlicher Akten beim ZBD
Zusicherung erfolgt?
nein
Erteilung des Kantonsbürger-rechts
nein
Archivierung der Akten durch den ZBD
Ende

6.2 Anhang 2 – Prozess Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern




Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (Teil 2) – (Bund und Kanton)
Es wird hier nur der positive Weg der Einbürgerung abgebildet
Gesuchstellende Person
Gemeinde
Kanton
Bund
Ende
Eröffnung der Einbürgerung an gesuchstellende Person
Teil 1
Eingang sämtlicher Akten beim ZBD
Zusicherung erfolgt?
ja
nein
Prüfung der Einbürgerungs-voraussetzungen
Zusicherung des Kantonsbürgerrechts und Weiterleitung an Bund
Erteilung des Kantonsbürger-rechts
Erlass amtliche Mitteilungen und Beurkundung durch Zivilstandsamt
Archivierung der Akten durch den ZBD
Ende
Inkasso der Bundesgebühren
Erteilung der eidg. Einbürgerungs-bewilligung